

Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit

– Ein zwischenstaatlicher Vergleich –

Heinz Werner, Werner Winkler

Die letzten Ausgaben des **IAB** *Werkstattbericht* im Überblick

- Nr. 10 **Kombilöhne im internationalen Vergleich**
1.8.2002 Eine Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung
- Nr. 11 **Wege aus der Arbeitsmarktkrise**
22.8.2002 Finanzpolitik, Ordnungspolitik, Arbeitsmarktpolitik und Tarifpolitik auf dem Prüfstand
- Nr. 12 **Zwischen Wunsch und Wirklichkeit**
3.9.2002 Tatsächliche und gewünschte Arbeitszeitmodelle von Frauen mit Kindern liegen immer noch weit auseinander
- Nr. 13 **Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**
1.10.2002 Stellungnahme des IAB zum Bericht der „Hartz-Kommission“
- Nr. 14 **Beschäftigung von Arbeitslosen statt bezahlter Überstunden**
4.10.2002 Zwei Ansätze im Rahmen der freien Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit: Das Neuwied- und das Bayern-Modell
- Nr. 15 **Steigerung von Effizienz und Reputation in der Arbeitsvermittlung**
21.10.2002 Fragen der Privatisierung oder Modernisierung im Spiegel internationaler Ansätze und Erfahrungen
- Nr. 16 **Neuordnung der Arbeitslosenhilfe im Rahmen eines dreistufigen Systems**
25.11.2002
- Nr. 17 **Einkommen von Männern und Frauen beim Berufseintritt**
17.12.2002 Betriebliche Ausbildung und geschlechtsspezifische berufliche Segregation in den 90er Jahren
- Nr. 18 **Dreifache Heterogenität von ABM und SAM und der Arbeitslosigkeitsstatus der Teilnehmer sechs Monate nach Programm-Ende**
18.12.2002 – Erste deskriptive Befunde –
- Nr. 1 **Beschäftigungsfähigkeit als Evaluationsmaßstab?**
10.2.2003 Inhaltliche und methodische Aspekte der Wirkungsanalyse beruflicher Weiterbildung im Rahmen des ESF-BA-Programms
- Nr. 2 **Evaluation der individuellen Netto-Effekte von ABM in Deutschland**
10.3.2003 Ein Matching-Ansatz mit Berücksichtigung von regionalen und individuellen Unterschieden
- Nr. 3 **Substitution von bezahlten Überstunden durch Arbeitslose**
14.3.2003 Das BAFF-Modell im Arbeitsamtsbezirk Neuwied – eine vertiefende Analyse

Die Reihe „IAB Werkstattbericht“ gibt es seit 1991. Eine vollständige Themenübersicht finden Sie in den „Veröffentlichungen“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Tel. 0911/179-3025).

IAB *Werkstattbericht*

Nr. 4 / 31.3.2003

Redaktion

Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

Graphik & Gestaltung

Monika Pickel, Elisabeth Strauß

Technische Herstellung

Hausdruckerei der BA

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Str. 104,
D-90327 Nürnberg
Tel.: 0911/179-3025

IAB im Internet: <http://www.iab.de>

Dort finden Sie u.a. ausgewählte **IAB** *Werkstattberichte* im Volltext zum Download

Rückfragen zum Inhalt an

Dr. Heinz Werner, Tel. 0911/179-3090
Werner Winkler, Tel 0911/179-3230
oder e-Mail: vorname.name@iab.de

ISSN 0942-1688

Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit

– Ein zwischenstaatlicher Vergleich –

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Begriff der Arbeitslosigkeit im internationalen Kontext	6
3. Passive und aktive Arbeitsmarktpolitik	8
4. Kriterien für den Leistungsbezug	9
4.1 Objektive und subjektive Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt	9
4.2 Systemart und Finanzierung	10
4.3 Anwartschaftszeit für den Leistungsbezug	11
4.4 Dauer des Leistungsbezuges	12
4.5 Höhe der Leistung	13
4.6 Sanktionen	14
5. Fazit	15
6. Literaturverzeichnis	17
 <i>Anhang Länderübersichten</i>	
A.1 Dänemark	21
A.2 Deutschland	23
A.3 Frankreich	25
A.4 Kanada	28
A.5 Niederlande	30
A.6 Österreich	33
A.7 Schweden	36
A.8 Schweiz	38
A.9 USA	40
A.10 Vereinigtes Königreich	43

1. Einleitung

Die Debatte um das rechte Verhältnis von Sozialer Sicherheit und Arbeitsmarkt ist in den letzten Jahren zunehmend in den Vordergrund des öffentlichen und sozialwissenschaftlichen Interesses gerückt.¹ Dazu trug zum einen die lang anhaltende Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit in vielen Ländern Europas bei, zum anderen aber „spiegelbildlich“ auch, dass in einer Reihe von Ländern ein deutlicher Umschwung auf dem Arbeitsmarkt bewirkt werden konnte – allen voran die angelsächsischen Länder USA, Vereinigtes Königreich, aber auch kontinentaleuropäische Länder wie die Niederlande oder Dänemark.² Die Unterschiede in der Arbeitsmarktperformanz ließen die Vermutung aufkommen, dass institutionelle Rigiditäten, wie arbeitsrechtliche Regulierungen, hohe Lohnnebenkosten oder womöglich falsche Anreize durch das Sozialleistungssystem beschäftigungshemmend wirken können. Zum letzten Punkt möchte dieser Werkstattbereich in einem Teil des Sozialsystems einen Beitrag leisten, nämlich bei den Systemen des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit. Diese werden für eine Reihe von Ländern verglichen und kommentiert.

Finanzielle Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollen während einer Periode unfreiwilliger Arbeitslosigkeit einen (teilweisen) Einkommensausgleich schaffen. Aus makroökonomischer Sicht stellt ein derartiges System einen „automatischen Stabilisator“ dar, der die Nachfrage in Zeiten des wirtschaftlichen Rückgangs stützt. Für die Betroffenen sichert es zunächst den Lebensunterhalt, um Zeiten ohne Verdienst zu überbrücken. Darüber hinaus erlaubt es, in Ruhe eine Stelle zu suchen, ohne die erstbeste annehmen zu müssen. Die Qualität der Wiedereingliederung wird dadurch verbessert. Die Passgenauigkeit zwischen dem Profil des Arbeitssuchenden und den Anforderungen der offenen Stelle wird erhöht. Daraus können sich längerfristig positive Auswirkungen auf die Stabilität der Beschäftigung und auf die Einkommen ergeben – was volkswirtschaftlich wünschenswert ist.³

Den positiven Effekten des sozialen Schutzes bei Arbeitslosigkeit können auch nachteilige Arbeitsmarktwirkungen gegenüberstehen. Eine großzügige Arbeitslosenunterstützung kann den „Anspruchslohn“ erhöhen, ab dem ein Arbeitsloser bereit ist, eine neue Stelle anzunehmen. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Arbeitslosigkeit, was wiederum zu ihrer Verfestigung führen kann. Langzeitarbeitslosigkeit ist die Folge. Um dem entgegen zu wirken, haben Länder mit vergleichsweise hohen Lohnersatzraten Aktivierungsmechanismen (Anreize und Sanktionen) für Arbeitslose in ihr System des Leistungsbezugs eingebaut.

Die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung ist Teil des Gesamtsystems der sozialen Sicherung. Insofern ist die Zahlung von Arbeitslosengeld/-hilfe oft nur bei Kenntnis des jeweiligen Sozialsystems zu verstehen. So gibt es bei einem Teil der Länder eine Übergangsstufe (wie etwa die Arbeitslosenhilfe bei uns) bis die Sozialhilfe eintritt, bei anderen nicht. Bei dieser Stufe oder bei der dann folgenden Sozialhilfe gibt es oft Zusatzleistungen (z.B. Wohngeld) oder Familienzuschläge oder Ausnahmeregelungen, die die Vergleichbarkeit erschweren. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf einen Vergleich der Systeme, deren Zahlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eintritt von Arbeitslosigkeit stehen. Die Systeme der Sozialhilfe, die in einer Reihe von Fällen bei Arbeitslosigkeit (und Bedürftigkeit) für den Lebensunterhalt aufkommen, werden nicht behandelt.

Im Hinblick auf die Diskussion in Deutschland um eine Neuregelung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erscheint es sinnvoll, die Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit in anderen Ländern einmal gegenüber zu stellen und zu vergleichen. Wo gibt es Unterschiede, wo sind Gemeinsamkeiten und wo

¹ Siehe hierzu z. B. Jens Alber und Jürgen Kohl (2001): *Arbeitsmarkt- und Sozialstaat*, Wiesbaden

² Ulrich Walwei, Heinz Werner, Ingeborg König (2001), Was und wie man von anderen lernen kann, IAB-Werkstattbericht Nr. 2 / 31.1. 2001.

³ Zu den Wirkungen der passiven und aktiven Arbeitsmarktpolitik auf die Arbeitsmarktperformanz vgl. W. Eichhorst, S. Profit, E. Thode (2001): *Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung*, S. 195 ff.

gibt es konvergierende Entwicklungen? Um die Systeme leichter vergleichen zu können, wurden die wichtigsten Charakteristika herausgearbeitet und einander gegenübergestellt: Finanzierungsart, Anwartschaftszeiten, Höhe und Dauer des Leistungsbezuges. Desgleichen wurde auf Sanktionsmechanismen (wie Sperrzeiten) und Aktivierungsmöglichkeiten (z.B. Verpflichtung zur Teilnahme an Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen) eingegangen, soweit diese in das System des Leistungsbezuges eingebaut sind (wie der „Zwischenverdienst“ in der Schweiz).

Zunächst werden der Begriff der Arbeitslosigkeit und deren Messung erläutert. Es schließt sich eine Übersicht zum Zusammenhang zwischen aktiver und passiver Arbeitsmarktpolitik (Leistungsbezug) an. Dann folgt ein Vergleich der Kriterien zum Leistungsbezug. Auf diese Weise erhält der Leser einen schnellen Überblick über die jeweilige Spannweite der ausgewählten Kriterien im Ländervergleich. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden deutlich. Im *Anhang* wird jedes Land anhand des ausgewählten Kriterienkataloges in Form einer Synopse detailliert dargestellt. Damit kann sich der Leser gezielt über das jeweilige System der Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit informieren.

2. Begriff der Arbeitslosigkeit im internationalen Kontext

Da Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit in einem engen Zusammenhang stehen, werden einige Bemerkungen zum Begriff der Arbeitslosigkeit gemacht. Nicht in allen Ländern gelten nämlich die bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen als offizielle Zahl der Erwerbslosen.

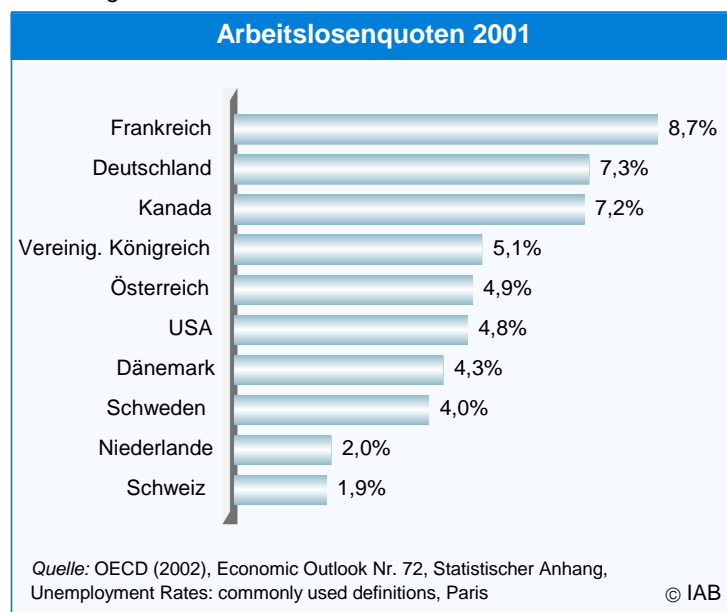
Arbeitslos sind nach den Kriterien der International Labour Organisation (ILO)⁴ Personen ab einem bestimmten Alter (i.d.R. von 15 Jahren und mehr), die

(1) ohne Arbeit sind, d.h. keiner entlohnten Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger nachgehen,
 (2) verfügbar sind, d.h. relativ kurzfristig, i.d.R. innerhalb von zwei Wochen, eine Arbeit aufnehmen können und

(3) arbeitsuchend sind, d.h. während einer Periode (i. d. R. vier Wochen), die der Zählung als Arbeitsloser vorausgegangen ist, aktiv eine Arbeit gesucht haben, und zwar eine abhängige oder eine selbständige Tätigkeit. Aktive Arbeitsuche bedeutet, dass konkrete Bemühungen stattfanden. Die ILO nennt als Beispiele Einschreibung bei einer öffentlichen oder privaten Arbeitsvermittlung, Bewerbungsschreiben, Vorsprechen bei potentiellen Arbeitgebern, Aufgabe von Stellengesuchen in Zeitungen etc.

Diese Definition gilt generell, ist aber vor allem für Befragungen entwickelt worden. Befragungen auf repräsentativer Basis zur Ermittlung der Arbeitslosigkeit gibt es in den meisten Ländern. In einer Reihe von Ländern sind derartige Erhebungen die wichtigste Quelle (z.B. USA, Japan, Schweden). Dort werden Befragungen monatlich durch-

Abbildung 1



⁴ International Labour Office (2000): Current international Recommendations on Labour Statistics, Geneva, S. 25

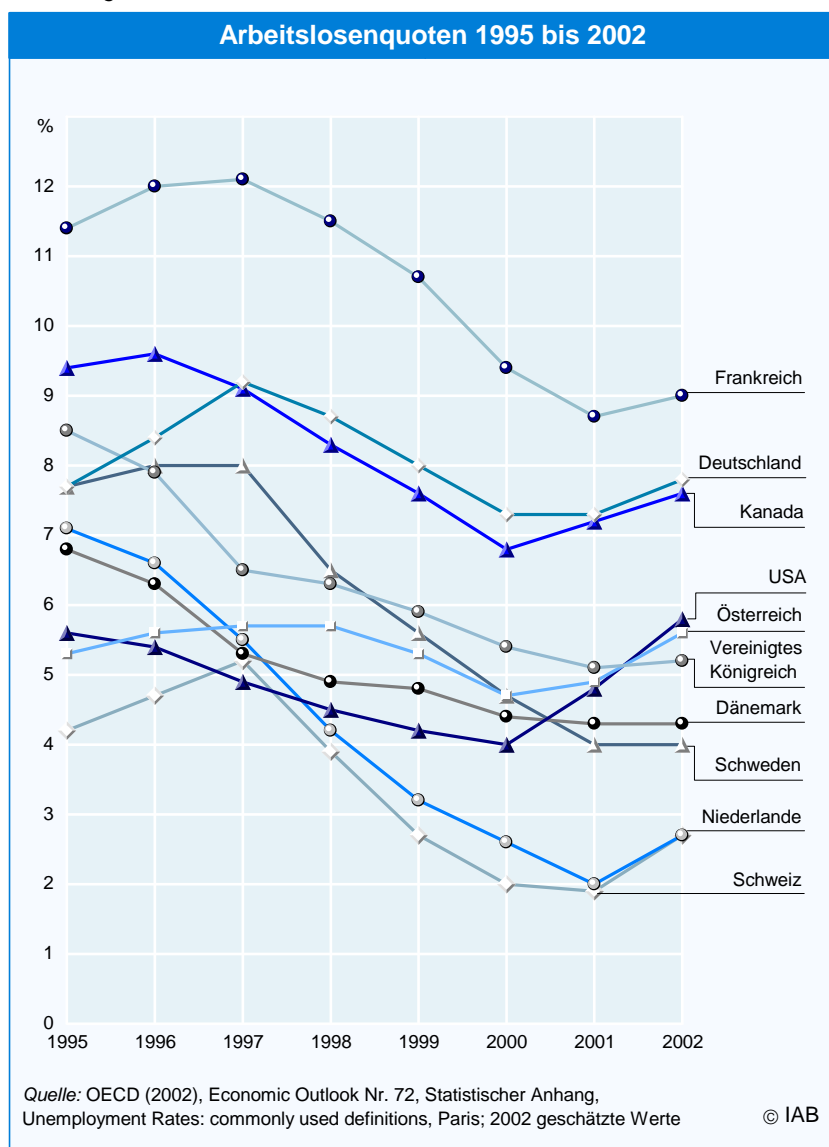
geführt. Daneben gibt es auch die Registrierung beim Arbeitsamt als Basis der Ermittlung der Arbeitslosigkeit. Beide Verfahren haben ihre Vor- und Nachteile. Repräsentative Befragungen erfassen alle Teile der Bevölkerung, auch Personen, die nicht über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen. Derartige Repräsentativbefragungen werden für internationale Vergleiche vorgezogen. Beim Arbeitsamt melden sich diejenigen, die sich davon einen Vorteil erwarten – in Form von Unterstützungszahlungen, Anwartschaftszeiten oder Vermittlungserfolg. Damit hängt die Meldung beim Arbeitsamt stark von der rechtlichen Ausgestaltung des Unterstützungssystems bei Arbeitslosigkeit ab. Dies bedeutet auch, dass die Erfassung der Arbeitslosigkeit über Befragung oder anhand der Meldung beim Arbeitsamt nicht zu gleichen Ergebnissen führen muss.⁵

Die Definition des Begriffes „Arbeitslosigkeit“ gibt den einzelnen Ländern bei der „registrierten Arbeitslosigkeit“ einen gewissen Spielraum in der Auslegung der Kriterien. Dies gilt z.B. bei der Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt, der Art und Intensität der Arbeitsuche, der Mindestzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden bei der gesuchten Beschäftigung oder der Zahl der Stunden, in denen nach der Einschreibung als arbeitsuchend noch gearbeitet werden kann.⁶

Inwieweit die untersuchten Länder von Arbeitslosigkeit betroffen sind, lässt sich anhand der Arbeitslosenquoten darstellen, die nach einheitlichen Kriterien berechnet wurden (*Abbildung 1*).

Die Arbeitslosenquoten der untersuchten Länder sind nach wie vor sehr unterschiedlich. Erwähnenswert ist, dass sich während der letzten 5 Jahre (1996 – 2001) laut Angaben der OECD die Arbeitslosenquote in Schweden von 8% auf 4% im Jahresdurchschnitt halbierte (vgl. *Abbildung 2*). In der Schweiz konnte sie – auch wegen der Neuorganisation der Arbeits-

Abbildung 2



⁵ Die Arbeitslosenquote der Bundesanstalt für Arbeit, die auf Registriertenzahlen beruht, liegt z. B. um ca. 20% höher als die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) ausgewiesenen Quoten, die auf Befragungsergebnissen beruhen.

⁶ Dies würde allerdings den internationalen Definitionen der Erwerbslosigkeit nicht entsprechen. Als erwerbstätig, und nicht mehr als arbeitslos zählt jeder, der mindestens eine Stunde pro Woche einer entlohnten Tätigkeit nachgeht.

verwaltung und der Einführung der „regionalen Arbeitsvermittlungszentren“ – während dieses Zeitraumes von 4,7% auf 1,9% reduziert werden. Spitzenreiter dieses Vergleichs sind die Niederlande. Hier reduzierte sich die Arbeitslosenquote während der letzten fünf Jahre von 6,6% auf 2%.⁷

Da es hier um die Unterstützungssysteme bei Arbeitslosigkeit geht, wird auf die Unterschiede der Erfassung und Zählung der Arbeitslosigkeit nochmals hingewiesen: Die beiden Abbildungen zum Vergleich der Arbeitslosigkeit beziehen sich auf repräsentative Erhebungen, stimmen also nicht notwendigerweise mit der registrierten Arbeitslosigkeit überein, die stark von den rechtlichen Regelungen geprägt wird. Wie die folgenden Darstellungen zeigen, können die Systeme des Leistungsbezugs und deren rechtliche Ausgestaltung von Land zu Land sehr unterschiedlich sein.

3. Passive und aktive Arbeitsmarktpolitik

Zwischen aktiver und passiver Arbeitsmarktpolitik gibt es Überschneidungen. Ziel der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist vor allem die Lösung von Mismatch-Problemen. Angestrebt wird der Ausgleich von Arbeitskräfteangebot (Arbeitsuchende) und Arbeitskräftenachfrage (Arbeitsplätze). Diese Probleme können bestehen aufgrund regionaler oder qualifikatorischer Diskrepanzen, oder zeigen sich in bestimmten Personengruppen, wie Jugendlichen, ethnischen Minderheiten, oder Geringqualifizierten. Unter passiver Arbeitsmarktpolitik versteht man die Überbrückung von Einkommensausfällen bei Erwerbslosigkeit. Die passive Arbeitsmarktpolitik besteht also zum überwiegenden Teil aus den Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung durch aktive und passive Maßnahmen sind nicht unabhängig voneinander. Es ergeben sich Überschneidungen und Verknüpfungen der vielfältigsten Art. Im Folgenden sind einige wesentliche Beispiele aufgeführt. In dem Umfang, in dem Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, wird die ausgewiesene Arbeitslosigkeit reduziert. Eine weitere Verknüpfung zwischen aktiver und passiver Arbeitsmarktpolitik besteht dann, wenn die Weiterzahlung der Arbeitslosenunterstützung an eine Lehrgangsteilnahme oder an die Aufnahme einer staatlich subventionierten Beschäftigung (z.B. durch Lohnkostenzuschüsse) gebunden ist. Problematisch ist es, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme, z.B. an einer subventionierten Beschäftigung wieder als Voraussetzung zum erneuten Bezug von Arbeitslosengeld akzeptiert wird. Dies kann zu einem sog. „Drehtüreffekt“ führen von Maßnahme – Leistungsbezug – Maßnahme usw. Auch der „Aktivierungsgedanke“ verwischt die Konturen zwischen aktiven Maßnahmen und der Gewährung von Lohnersatzleistungen. Die Aktivierung von Arbeitslosen setzt an bei Anreizen, die die Eigeninitiative stärken und die Suchintensität erhöhen sollen. Dadurch – und in Verbindung mit intensiven Vermittlungsbemühungen – soll der Bezug von Arbeitslosengeld verkürzt werden. Beispiele sind Wiedereingliederungsprämien an Erwerbslose bei unverzüglicher Aufnahme einer Beschäftigung (schnelle Beendigung des Leistungsbezuges), Sanktionen bei Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung, Nachweis der Arbeitssuche, individuelle Eingliederungspläne und deren begleitende „fordernde“ Beratung.

Die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik ist keineswegs einheitlich. Aktive und passive Politik können aus dem allgemeinen Staatshaushalt, aus zweckgerichteten Steuern oder aus Sozialversicherungsbeiträgen finanziert werden. Organisatorisch können beide Politiken getrennt oder zusammen geführt werden. In der Realität findet man meist Mischformen.⁸ Im Vergleich zu anderen Ländern ist das deutsche System zentrali-

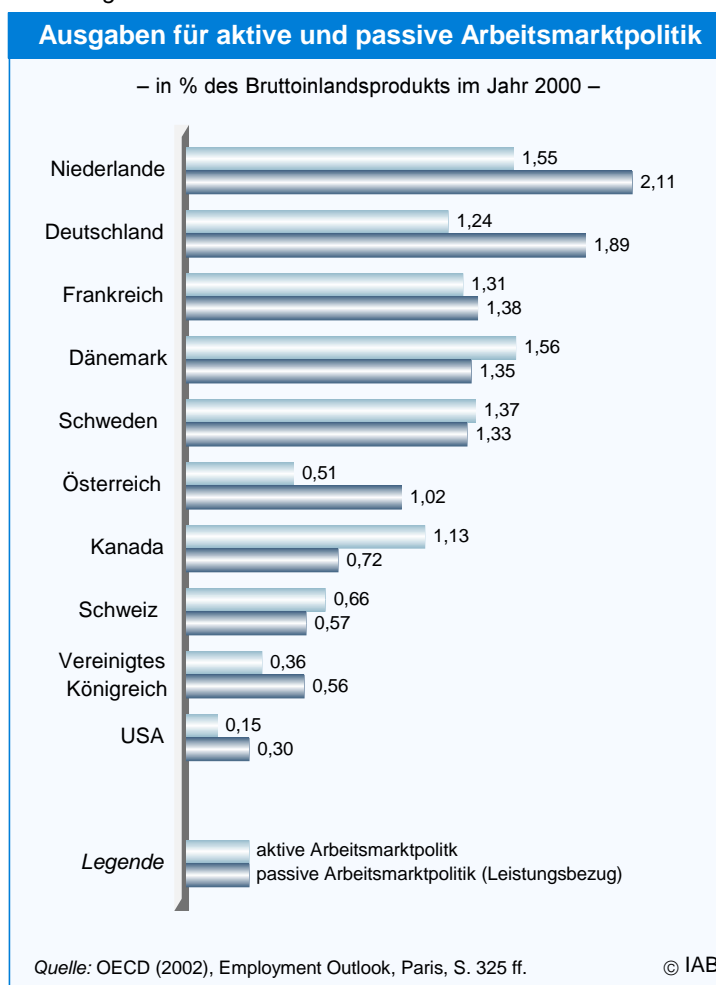
⁷ Zu den Hintergründen dieser Arbeitsmarktsituation in den Niederlanden informiert: Ulrich Walwei, Heinz Werner (2002): Beschäftigungsentwicklung und Arbeitsmarktinstitutionen: Der beschäftigungspolitische Erfolg der Niederlande, in: Blien, Uwe, den Butter, Frank A.G. (Hrsg.): Institutionelle Rahmenbedingungen für Beschäftigungspolitik in den Niederlanden und in Deutschland, BeitrAB 262, S. 3-26.

⁸ Vgl. W. Eichhorst, S. Profit, E. Thode (2001): Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Berlin, Heidelberg, New York, S. 200 ff.

siert. Die aktive und passive Seite der Arbeitsmarktpolitik sind weitgehend in der Bundesanstalt für Arbeit integriert. Auffallend ist weiterhin, dass außer in Österreich und der Schweiz nur in Deutschland die aktive und passive Arbeitsmarktpolitik überwiegend durch Beiträge finanziert wird.

Einen Überblick zum Gewicht der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik (=Leistungsbezug) gibt die **Abbildung 3**. Sie zeigt die Ausgaben der hier betrachteten Länder für Arbeitslosengeld/-hilfe und daneben die Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Prozent des jeweiligen Bruttoinlandsproduktes (BIP). Die niedrigsten Werte weisen die USA auf. Am oberen Ende liegen die Niederlande. In der Regel gibt es – wie zu erwarten – einen gewissen Gleichlauf zwischen der Höhe der Arbeitslosigkeit und den Ausgaben dafür. Wie das Beispiel der Niederlande zeigt, ist dies aber nicht immer der Fall. In den Niederlanden ist das Niveau der Einkommensersatzleistung sehr hoch.

Abbildung 3



Einfluss auf die Arbeitslosigkeit hat nicht nur die passive Seite der Arbeitsmarktpolitik, sondern auch die Höhe und Verteilung der aktiven Maßnahmen: Personen in aktiven Maßnahmenprogrammen wie Qualifizierung oder Arbeitsbeschaffung zählen ja in der Regel nicht mehr zu den Arbeitslosen.

4. Kriterien für den Leistungsbezug

4.1 Objektive und subjektive Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt

Objektiv verfügbar bedeutet, dass der registrierte Arbeitslose arbeitsfähig ist, also unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf. Er muss bezüglich seiner Eignung, seines Gesundheitszustandes, sowie körperlicher Merkmale in der Lage sein, eine Beschäftigung aufzunehmen („Können“). Rechtliche Gründe wie beispielsweise eine fehlende Arbeitserlaubnis, Einschränkungen aufgrund von Schutzvorschriften (Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz) oder eine erforderliche, aber fehlende Fahrerlaubnis sollen ihn an einer Arbeitsaufnahme nicht hindern („Dürfen“).

Der **subjektive** Aspekt der Verfügbarkeit beinhaltet den Willen eines Arbeitssuchenden, zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen („Wollen“). Es lässt sich in fast allen Ländern eine Tendenz feststellen, den Leistungsbezug von aktiver Mitwirkung an der Arbeitsuche abhängig zu machen. Die „aktive Arbeitsuche“ ist somit zu einem Bestandteil der Verfügbarkeit geworden. Sie beinhaltet „Eigenbemühungen“ des Arbeitssuchenden, eine passende Arbeitsstelle zu finden. Es soll stärker als bisher verdeutlicht werden, dass es in erster Linie Aufgabe des Arbeitslosen selbst ist, für seine berufliche Wiedereingliederung Sorge zu tragen.

Eigenbemühungen müssen auf alle zumutbaren, versicherungspflichtigen Beschäftigungen gerichtet sein, ggf. auch auf die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Dazu zählen im einzelnen beispielsweise das Auswerten von Stellenanzeigen in Medien wie Tages- und Fachzeitschriften, Internetbörsen, Hörfunk, Stelleninformationseinrichtungen der nationalen Arbeitsverwaltungen, Initiativbewerbungen, der Besuch sog. „Arbeitsmarktbörsen“ sowie eine Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittler.

Welche Eigenmühungen konkret im Einzelfall erwartet werden können, richtet sich nach dem Persönlichkeitsbild des Arbeitslosen, seiner Vorbildung, Leistungsfähigkeit, der Dauer der Arbeitslosigkeit und den realen Wiedereingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

Nahezu alle nationalen Arbeitsverwaltungen verlangen einen Nachweis individueller Eigenbemühungen durch nachvollziehbare, überprüfbare Angaben und Belege. Zudem soll der verbreiteten Anschauung entgegen getreten werden, es sei allein Sache der Arbeitsverwaltung, den Versicherungsfall zu beenden.

4.2 Systemart und Finanzierung

In den meisten Ländern ist eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit obligatorisch, lediglich in Schweden und Dänemark ist sie freiwillig. Auch hier sind aber ca. 90% des fraglichen Personenkreises Mitglied einer Arbeitslosenversicherungskasse. In beiden Ländern können sich auch Selbständige freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit werden in den untersuchten europäischen Ländern überwiegend durch Beiträge der versicherten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber finanziert. Steuergelder werden ergänzend benötigt, um Defizite zu decken.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz zahlen Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber den gleichen Beitragssatz, in Frankreich sowie den Niederlanden und Kanada tragen Arbeitgeber den höheren Anteil. In Dänemark zahlen Arbeitnehmer allein einen Beitrag zum sogenannten Arbeitsmarktfonds (Arbejdsmarkedsfonden)⁹ und einen weiteren jährlichen Pauschalbetrag zur Deckung der entstehenden Kosten für Lohnersatzleistungen. In Schweden tragen Arbeitgeber die Beitragslast allein, im Vereinigten Königreich ist ein Globalbeitrag zur Gesamtsozialversicherung (National Insurance) zu entrichten, der auch eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit enthält.

In Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Schweden und im Vereinigten Königreich gibt es nach dem Auslaufen des Anspruches auf Arbeitslosengeld eine weitere Lohnersatzleistung, die vom Prinzip her der deutschen Arbeitslosenhilfe vergleichbar ist. Sie wird in der Regel aus Steuergeldern finanziert.

Eine besonderes Verfahren gibt es in den USA, wo allein die Arbeitgeber im Rahmen eines „**experience rating**“ zur Finanzierung herangezogen werden: Der individuelle Beitragssatz eines jeden Arbeitgebers wird jeweils am Jahresende anhand zweier Quotienten, dem „benefit ratio“ und der „replenishment rate“ für das Folgejahr berechnet:

- **benefit ratio:** Hat ein Arbeitgeber beispielsweise in einem Jahr Beiträge für seine gesamte Arbeitnehmerschaft in Höhe von insgesamt \$ 40.000 in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und wurden für entlassene Arbeitnehmer aus seinem Betrieb Arbeitslosengeldleistungen in Höhe von insgesamt \$ 800 gezahlt, beträgt der benefit ratio für das Folgejahr 2 % (800 : 40.000). Dies gilt allerdings nur, wenn die Entlassung durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt (entspricht also in etwa unserer betriebsbedingten Kündigung).

⁹ Aus diesem Arbeitsmarktfonds werden zum Teil die Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit und die aktiven arbeitsmarktpolitischen Massnahmen finanziert.

➤ **replenishment rate:** Die Lohnersatzleistung geht nicht zu Lasten des Arbeitgebers, wenn dieser den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, wie bei einer Arbeitsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen, bei Wegfall von Arbeitsplätzen aufgrund der Einschränkung von Handelsverträgen oder von Naturkatastrophen (natural disaster). Daraus entstehende Ausgaben der Arbeitslosenversicherung werden landesweit auf alle Beitragszahler umgelegt, also „sozialisiert“. Der daraus landesweit einheitlich errechnete und den Berechnungsstellen der Arbeitsverwaltung vorgegebene Quotient (hier im Beispiel fiktiv: 1,4) ist die replenishment rate.

Der betriebliche Beitragssatz für das Folgejahr ergibt sich, indem benefit ratio und replenishment rate miteinander multipliziert werden. In diesem Beispiel ($2\% \times 1,4$) müsste der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer also einen Beitragssatz in Höhe von 2,8% der jeweiligen Löhne für die Arbeitslosenversicherung entrichten. Der Beitragssatz ist in den einzelnen Bundesstaaten nach oben begrenzt. So lag der Höchstsatz im Jahr 2000 in Alabama bei 5,5%, in Washington D.C. bei 7,0% und in Tennessee gar bei 10%.

Verliert ein Arbeitnehmer aufgrund eigenen Verschuldens seinen Arbeitsplatz (Eigenkündigung, vertragswidriges Verhalten), hat er generell keinen Leistungsanspruch.

Mit der Zunahme der Entlassungen von Arbeitskräften entstehen den Betrieben also höhere Lohnnebenkosten. Firmen, die wenige oder keine Arbeitskräfte freisetzen, werden durch geringe Beitragssätze „belohnt“. Negativ kann sein, dass ein solches System notwendige Rationalisierungen, die durch Personalabbau realisiert werden sollen, einschränken könnte. Eine Arbeitskräfteauswahl bei der Besetzung von Arbeitsplätzen nach rein ökonomischen Aspekten kann nur durch höhere Beiträge „erkauft“ werden.

4.3 Anwartschaftszeit für den Leistungsbezug

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, ist es erforderlich, dass über eine bestimmte Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Beiträge vom Lohn in das System eingezahlt wurden, das die Leistung gewährt (Anwartschaftszeit). Die erforderlichen „Mindestanwartschaftszeiten“ für die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung sind in der folgenden **Übersicht** vereinfacht dargestellt. Details und Besonderheiten können den Länderübersichten im Anhang entnommen werden.

Erforderliche beitragspflichtige Beschäftigung zur Erfüllung der Anwartschaftszeit	
Dänemark	52 Wochen während der letzten 3 Jahre
Deutschland	12 Monate während der letzten 3 Jahre
Frankreich	4 Monate während der letzten 18 Monate
Kanada	420 bis 700 Std. während des letzten Jahres (nach regionaler Arbeitslosenquote gestaffelt)
Niederlande	26 Wochen während der letzten 39 Wochen und während der letzten 5 Jahre mindestens 4 Jahre mit jeweils mehr als 52 bezahlten Arbeitstagen
Österreich	1 Jahr während der letzten 2 Jahre
Schweden	Mindestens 6 Monate mit wenigstens 70 Std./ Monat
Schweiz	6 Monate während der letzten 2 Jahre
USA	6 Monate während des letzten Jahres; bestimmter Mindestlohn muss erzielt worden sein
Vereinigtes Königreich	Einzahlung eines Mindestsatzes in den letzten 2 Steuerjahren

Quelle: eigene Darstellung

4.4 Dauer des Leistungsbezuges

Zwischen dem Eintritt der Erwerbslosigkeit und der Zahlung von Arbeitslosengeld gibt es oftmals eine „Karenzzeit“ (=Wartezeit), die je nach Land bis zu zwei Wochen lang sein kann. Für eine kurze Übergangszeit werden demnach keine Leistungen gewährt. In Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Österreich und den USA gibt es keine solche Wartezeit, in den übrigen Ländern schon.

Über die Mindestanwartschaftszeit hinausgehende Beitragszahlungen wirken sich in manchen Ländern auf die Dauer des Leistungsanspruchs aus und führen zu einem längeren Leistungsbezug (Deutschland, Frankreich, Kanada, Niederlande, Österreich).

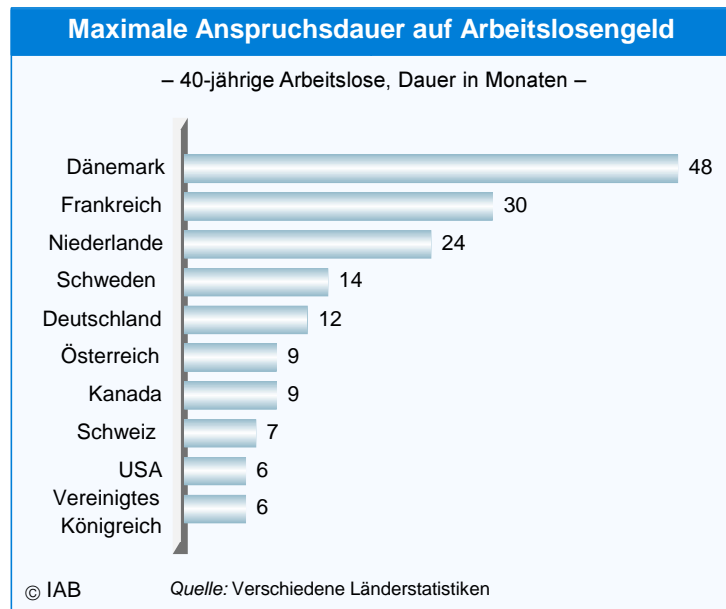
In Dänemark, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Schweden und der Schweiz können ab einem bestimmten Lebensalter für einen längeren Zeitraum Leistungen bezogen werden. Dadurch soll vor allem der Übergang in die Altersrente erleichtert werden.

Die Dauer eines maximal möglichen Anspruches auf Arbeitslosengeld in den untersuchten Ländern zeigt **Abbildung 4** am Beispiel eines 40-jährigen Arbeitslosen bei Erfüllung der Anwartschaftszeit und unter Berücksichtigung der maximalen beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist. Familienstand sowie Anzahl der Kinder oder etwaige andere Unterhaltspflichten haben keinen Einfluss auf die Dauer der Zahlung.

Der bereits erwähnte Aktivierungsgedanke spielt auch bei der Dauer des Leistungsbezuges eine Rolle. So besteht in Dänemark nach dem ersten Jahr des Bezuges von Arbeitslosengeld die Verpflichtung zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die eine Integration in den ersten

Arbeitsmarkt erleichtern soll. In der Schweiz können nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung (der sog. „normalen“ Taggelder = „passiver Leistungsbezug“) nur bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bis zu einer Dauer von 2 Jahren sogenannte „besondere“ Taggelder („aktiver Leistungsbezug“) in gleicher Höhe gewährt werden. Wird in der Schweiz eine Beschäftigung angenommen, die geringer vergütet ist als die Arbeitslosenentschädigung, zahlt die Arbeitslosenversicherung eine Kompensationsleistung aus der Differenz zwischen dem daraus erzielten Verdienst („Zwischenverdienst“) und dem Verdienst vor der Arbeitslosigkeit während der ersten zwölf Monate einer solchen Beschäftigung¹⁰ (siehe auch **Länderteil im Anhang**).

Abbildung 4



¹⁰ Werner Winkler (2002): Zwischenverdienst in der Schweiz – Aktivierungsinstrument und Niedriglohnsbezug, in IAB-Materialien Nr.3/2002 S.12/13

4.5 Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistungen ist fast immer vom zuletzt erzielten Einkommen abhängig, wenn auch die Leistungssätze – in Prozentpunkten des zuletzt bezogenen Lohnes ausgedrückt – in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch sind. Mit Ausnahme von Dänemark, Frankreich und Schweden wird bei Personen mit Unterhaltspflichten ein höherer Leistungssatz gezahlt oder es werden Zulagen gewährt.

Im Vereinigten Königreich gibt es bei der Contribution-based-Jobseeker's-Allowance und der Income-based-Jobseeker's-Allowance (vergleichbar mit Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in Deutschland) eine sogenannte „flat-rate“. Das sind pauschalisierte, vom tatsächlichen Einkommen unabhängige Leistungssätze. Nur bei der Arbeitslosenhilfe (Income-based-Jobseeker's-Allowance) werden zusätzliche Pauschalen gewährt, wenn Unterhaltspflichten bestehen. Auch in Frankreich und in Schweden wird die Arbeitslosenhilfe in Form einheitlicher Pauschalen ausgezahlt. In den Niederlanden orientiert sich die Pauschale am gesetzlichen Mindestlohn.

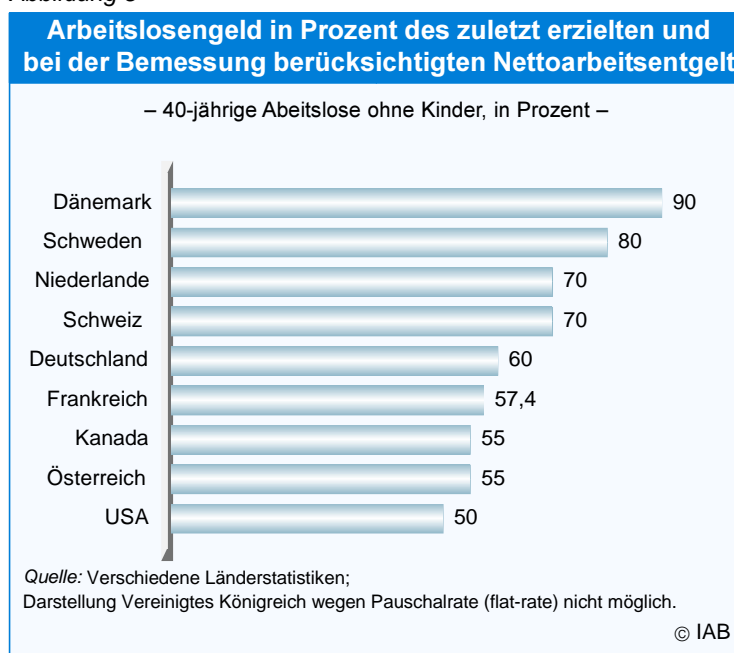
Arbeitslosenhilfe wird generell in allen untersuchten Ländern nur bei Bedürftigkeit gewährt. Die Höhe der Leistung mindert sich durch anzurechnendes Einkommen oder durch eine zumutbare Verwertung von Vermögen.

Bei der Berechnung der Leistungshöhe werden in den untersuchten Ländern verschieden lange Zeiträume zugrundegelegt, in denen Arbeitsentgelt erzielt worden sein muss: so z.B. in Österreich das Arbeitsentgelt des gesamten letzten bzw. des vorletzten Kalenderjahres, in Kanada das Arbeitsentgelt der letzten 26 Wochen und in der Schweiz das erzielte Arbeitsentgelt des letzten Monats vor Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Länderspezifisch ergeben sich auch Unterschiede in der Leistungshöhe, gemessen am zuletzt erzielten Verdienst. In **Abbildung 5** werden die Prozentsätze des zuletzt erzielten und berücksichtigten Arbeitsentgelts (bei einem Arbeitslosen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Kindern o.ä.) verglichen. Dabei bleibt aus Gründen einer einheitlichen Darstellung unberücksichtigt, dass es in der Regel sogenannte Beitragsbemessungsgrenzen und Höchstleistungssätze bei der Auszahlung der jeweiligen Lohnersatzleistung gibt.

So werden in Deutschland (alte Bundesländer) ab einem Monatseinkommen von € 5.100,- brutto für den diese Summe übersteigenden Betrag des Arbeitsentgelts keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einbehalten. Dadurch ist auch der Leistungssatz nach oben begrenzt und beträgt höchstens € 340,48 wöchentlich. In Schweden werden beim entgeltbezogenen Arbeitslosengeld höchstens € 325,- und in Dänemark höchstens € 394,- pro Woche ausbezahlt. Allein in Frankreich sind die Leistungssätze degressiv gestaltet. Generell nach 4 Monaten Leistungsbezug vermindern sich diese um 15%.

Abbildung 5



Etwaige Einzelheiten und Besonderheiten bei der Bemessung können im Diagramm wegen ihrer Vielfalt nicht detailliert dargestellt werden. Diese sind den einzelnen Länderübersichten zu entnehmen.

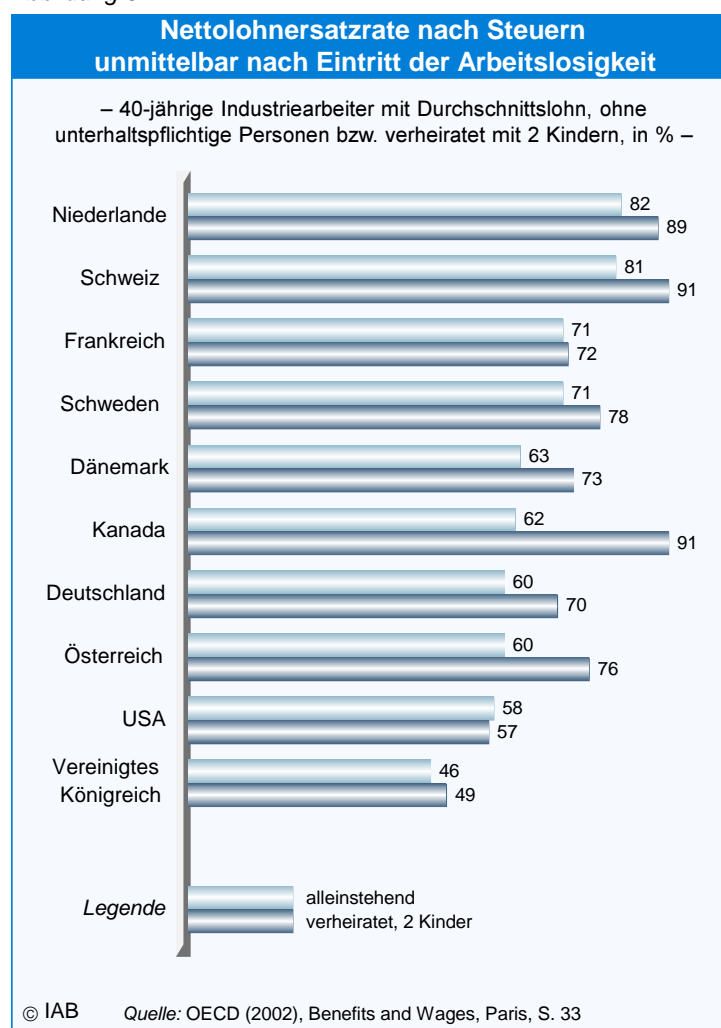
Auch die Besteuerung und Sozialtransfers spielen bei der Beurteilung der Leistungshöhe eine Rolle. Die einzelnen Länder weisen in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften Prozentsätze des Arbeitslosengeldes (Leistungshöhe) anhand des zuletzt erzielten Arbeitsentgelts (Bemessungsentgelt) aus. Diese können in der Regel jedoch nicht mit der tatsächlichen Nettolohnersatzrate gleichgesetzt werden.

Die OECD hat die Nettolohnersatzraten nach Steuern im ersten Monat des Leistungsbezuges am Beispiel eines 40-jährigen Industriearbeiters mit Durchschnittslohn in den untersuchten Ländern errechnet¹¹ (**Abbildung 6**). Bei Familien mit Kindern, Alleinerziehenden und bei Langzeitarbeitslosen müssten bei der Nettolohnersatzrate neben einer geringeren Besteuerung auch Sozialtransfers wie Wohngeld, Familienzuschläge oder ergänzende Leistungen der Sozialhilfe hinzugerechnet werden. In **Abbildung 6** sind neben dem alleinstehenden Arbeitslosen auch die Nettolohnersatzraten eines verheirateten Arbeitslosen mit 2 Kindern dargestellt. Dabei sind die Sozialtransfers berücksichtigt.

Interessant ist der Vergleich zwischen **Abbildung 5** und **Abbildung 6**. Bei Berücksichtigung der Besteuerung und von Familienzuschlägen ändert sich die Reihenfolge der Länder, wenn nach Höhe der Leistung bei Arbeitslosigkeit aufgelistet wird. Dänemark und Schweden, die Spitzenreiter in der Höhe der Leistungsgewährung bei reiner Betrachtung

des Anteils am Bemessungsentgelt (Prozentsatz), finden sich bei einer Nettobetrachtung im Mittelfeld, während die Niederlande und die Schweiz an die Spitze rücken. Deutschland befindet sich bei beiden Betrachtungsweisen im Mittelfeld. Wenn die „Großzügigkeit“ bzw. „Strenge“ eines Systems abschließend beurteilt werden soll, dann müsste auch die Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

Abbildung 6



4.6 Sanktionen

Sanktionen sollen davor schützen, dass die Leistungen ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden. Sie gelten sowohl beim Arbeitslosengeld als auch bei der Arbeitslosenhilfe, die keine Versicherungsleistung darstellt. In den hier betrachteten Ländern wird die Lohnersatzleistung zeitweise oder permanent ausgesetzt, wenn

- ein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund selbst gekündigt wird,

¹¹ OECD, Benefits and Wages, S. 33, Paris 2002

- arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für eine Arbeitgeberkündigung war,
- zumutbare Arbeit abgelehnt wurde,
- Aktivitäten der Arbeitsuche nicht nachgewiesen werden konnten oder
- der Arbeitlose sich weigert, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen.

In den meisten Ländern tritt als Rechtsfolge für solches Verhalten und zum Schutze der Versichertengemeinschaft eine sogenannte „Sperrzeit“ ein: Der Leistungsanspruch ruht für eine bestimmte Zeit. Im Wiederholungsfalle droht eine gänzliche Einstellung der Leistungszahlung.

Bei einer grundlosen Eigenkündigung dauert beispielsweise eine solche Sperrzeit in Österreich 4 Wochen, in Schweden 8 Wochen, in Deutschland 12 Wochen und im Vereinigten Königreich – nach Ermessen der Arbeitsverwaltung – bis zu 26 Wochen. In den Niederlanden wird bei Eigenkündigung ohne wichtigen Grund die Höhe der Leistung für die Dauer von 26 Wochen um die Hälfte gemindert, in den USA besteht bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit überhaupt kein Leistungsanspruch.

5. Fazit

Der Vergleich zeigt, dass es bei allen Gemeinsamkeiten in den Grundelementen eine breite Variation in der konkreten Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit gibt. Diese Unterschiede in den einzelnen Ländern können auch als Anregung für die Diskussion bei uns dienen. Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf einige erwähnenswerte Besonderheiten:

- Die Finanzierung der Systeme kann in unterschiedlichem Umfang von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden. In manchen Ländern geschieht dies nur durch die Arbeitgeber. Dies ist zum Beispiel in den USA der Fall, wobei die Höhe der Beitragszahlung mit der Entlassungshäufigkeit variiert (experience rating).
- In Dänemark und Schweden gibt es keine einheitliche staatliche Arbeitslosenversicherung, sondern eine Reihe von Versicherungskassen, deren Mitgliedschaft für Arbeitnehmer freiwillig ist. In manchen Ländern gibt es eine „Grundsicherung“, falls Anwartschaften nicht erfüllt werden oder – wie in Schweden möglich – keine Mitgliedschaft bei einer Arbeitslosenkasse besteht.
- Nur ein kleiner Teil der Länder hat eine zweite Stufe der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (unsere Arbeitslosenhilfe).
- In Kanada ist die Anwartschaftszeit und die Zahlung von Leistungen regional gestaffelt, je nach Höhe der regionalen Arbeitslosenquote.
- In den meisten Ländern hängt die Höhe der Zahlung von Arbeitslosengeld von der Höhe des bisher bezogenen Lohnes ab. In Großbritannien gibt es davon unabhängig nur Pauschalbeträge. In Frankreich sinkt die Höhe der Unterstützung mit der Dauer der Arbeitslosigkeit.
- Nimmt in der Schweiz ein Arbeitsloser eine Beschäftigung an, deren Lohn niedriger ist als das Arbeitslosengeld, dann bezahlt die Arbeitslosenversicherung eine Kompensation („Zwischenverdienst“). Zusammen mit dem Verdienst aus der „temporären“ Stelle liegt damit das Gesamteinkommen über dem Arbeitslosengeld.
- Betrachtet man die Systeme des Leistungsbezugs im Zeitablauf, dann ist i.d.R. keine erhebliche Einschränkung der Leistungen zu konstatieren. Allerdings wurden Zumutbarkeitskriterien und Sanktionsmöglichkeiten verschärft. Auch hat man teilweise die Anwartschaftszeiten enger gefasst. Dies war mit einer stärkeren „Aktivierung“ der Arbeitslosen verbunden, denen mehr Eigenbemühungen

abverlangt werden: So muss die aktive Arbeitssuche durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Außerdem gibt es Sanktionen bei Nicht-Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme oder bei Nicht-Annahme einer subventionierten Beschäftigung.¹²

In der politischen Diskussion geht es immer wieder um die Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung. Eine ideale allgemein gültige Ausgestaltung des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit kann es aber nicht geben. Das System des Leistungsbezugs wird jeweils vom traditionell-historischen Hintergrund, gesellschaftspolitischen Prioritäten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Landes bestimmt.

Dies zeigt besonders ein Vergleich zwischen den angelsächsischen Ländern und den kontinentaleuropäischen Staaten. Für angelsächsische Länder wie die USA und das Vereinigte Königreich bildet die Zahlung von Arbeitslosengeld – ähnlich wie die Sozialhilfe bei uns – nur eine Art Mindestsicherung, die vorübergehend die bloße Existenz garantieren soll. Damit entsteht ein erheblicher Druck, wieder eine neue Beschäftigung aufzunehmen, notfalls auch eine schlechter bezahlte. Dafür muss eine vorübergehend „unterwertige“ Beschäftigung niemanden stigmatisieren, der eine neue Arbeit sucht. Für die kontinentaleuropäischen Länder gilt dagegen, dass über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zumindest vorübergehend ein annähernd vergleichbarer Lebensstandard aufrecht erhalten werden kann.

Es gibt eine Reihe von Studien, die den Einfluss der Zahlung von Arbeitslosenunterstützung auf die Höhe der Erwerbslosigkeit untersuchen. Die Internationale Arbeitsorganisation hat eine Reihe dieser Studien verglichen und zieht in ihrem Weltbeschäftigungsbericht 2000 daraus Schlussfolgerungen.¹³ Danach hat die Dauer der Zahlungen einen gewissen Einfluss auf den Verbleib in Arbeitslosigkeit.¹⁴ Dagegen ist der Zusammenhang zwischen der Höhe der Lohnersatzzahlungen und dem Niveau der Arbeitslosenquote deutlich geringer. Für Deutschland kommt Victor Steiner zu ähnlichen Aussagen.¹⁵ Um einen merklichen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit zu erzielen, müsste die Senkung der Arbeitslosenunterstützung schon massiv ausfallen.¹⁶ Neben der Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung spielen auch weitere Ausgestaltungsmerkmale eine Rolle, wie Anwartschaftszeiten, Zumutbarkeitsregeln und deren Durchsetzung in der Praxis, Nachweise der Arbeitssuche, Sanktionen. Von Belang ist ebenfalls, ob durch die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik erneut Ansprüche auf Arbeitslosengeld begründet werden.

¹² Vergleiche auch Ulrich Walwei (2002): Aktivieren durch Fördern und Fordern – internationale Erfahrungen und Ansätze in Deutschland, in: IAB-Werkstattbericht Nr. 9/2002, S. 11 ff.

¹³ International Labour Office (2000): World Labour Report 2000, Geneva, S. 147 ff. und Vincenzo Spiezia (2000): The effects of benefits on unemployment and wages: A comparison of unemployment compensation systems, in: International Labour Review, Nr. 1.

¹⁴ Eine neuere Untersuchung bestätigt dies auch im Fall Österreichs: Rafael Lalive, Josef Zweimüller (2002), IZA, Benefit entitlement and unemployment duration: The role of policy endogeneity, IZA Discussion Paper No. 492, www.iza.org.

¹⁵ Victor Steiner (1997): Extended benefit-entitlement periods and the duration of unemployment in West Germany, ZEW Discussion Papers, No. 14, www.zew.de.

¹⁶ Dies illustriert z. B. die Untersuchung von S. Scarpetta (1997): Assessing the role of labour market policies and institutional settings on unemployment: A cross-country study, OECD Economic Studies, No. 26. Auch das dänische Finanzministerium weist in einer Analyse der strukturellen Arbeitslosigkeit in ausgewählten EU-Ländern darauf hin, dass das Arbeitslosenversicherungssystem nur einen Bruchteil der strukturellen Arbeitslosigkeit erklärt und andere Faktoren u. U. eine wichtigere Rolle spielen, wie etwa der Lohnbildungsprozess oder die Arbeitsmarktverfassung. Ministry of Finance (1999): The Danish Economy – A Medium Term Economic Survey, Kopenhagen, www.fm.dk. Diese Studie weist im Übrigen auch darauf hin, dass neben der Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung auch weitere Charakteristiken der Systeme wie Anwartschaftszeiten, Zumutbarkeitskriterien, Sanktionen in die Untersuchung einbezogen werden müssten.

6. Literaturverzeichnis

- Jens Alber und Jürgen Kohl (2001):* Arbeitsmarkt- und Sozialstaat, Wiesbaden
- Bertelsmann Stiftung (2002):* Exposés Arbeitsmarktpolitik zu den verschiedenen Ländern, Gütersloh
- C. Carone and A. Salomäki (2001):* Reforms in tax-benefit systems in order to increase employment incentives in the EU, Economic Paper No. 160, European Commission, Brussels
- Andreas Ceculla, Hubert Heinelt, Robert Walker (2000):* Unemployment and the insurance compensation principle in Britain and Germany, Anglo-German Foundation, London
- Werner Eichhorst, Stefan Profit, Eric Thode (2001):* Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Berlin/Heidelberg/New York
- Europäische Kommission (2001):* MISSOC, Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit, Brüssel; http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/index_en.htm
- Hans H. Glismann und Klaus Schrader (2001):* Alternative Systeme der Arbeitslosenversicherung – Das Beispiel der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, Kieler Arbeitspapiere, Nr. 1032, Institut für Weltwirtschaft, Kiel
- International Labour Office (2000):* Current International Recommendations on Labour Statistics, Geneva
- International Labour Office (2000):* World Labour Report 2000, S. 147 ff., Geneva
- Gerhard Kleinhenz, Gerhard Kühlewind (1999):* Mehr Beschäftigung in Deutschland: Ordnungs- und wirtschaftspolitische Ansätze, BeitrAB Nr. 224, Bundesanstalt für Arbeit (IAB), Nürnberg
- Rafael Lalive, Josef Zweimüller (2002):* Benefit entitlement and unemployment duration: The role of policy endogeneity, IZA Discussion Paper No. 492, www.iza.org
- OECD (1999):* Benefit Systems and Work Incentives 1999 Country Chapters, Paris <http://oecdpublications.gfi-nb.com/cgi-bin/OECDBookShop.storefront/EN/product/812002091P1>
- OECD (2002):* Benefits and Wages, OECD Indicators, Paris
- OECD (2001):* Labour Market Policies and the Public Employment Service, Paris
- Christopher J. O'Leary and Stephen A. Wandner (Ed.) (1997):* Unemployment insurance in the United States, Kalamazoo
- Waltraut Peter (1998):* Arbeitslosenversicherungen in Deutschland, Grossbritannien und den USA, IW-Trends 4/98, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln
- Christopher A. Pissarides: (2001):* Employment protection, in: Labour Economics, No.8, S. 131 ff.
- Gisela Pfaffmann (2002):* Der Einfluss der Arbeitslosenversicherung auf die Arbeitslosigkeit in Deutschland, BeitrAB Nr. 255, Bundesanstalt für Arbeit (IAB), Nürnberg
- Klaus Schömann, Stefanie Flechtner, Ralf Mytzek, Isabelle Schömann (2000):* Moving towards employment insurance – Unemployment insurance and employment protection in the OECD, Wissenschaftszentrum Berlin, Berlin

- Ola Sjöberg (2000):* Unemployment and unemployment benefits in the OECD 1960 – 1990 – An empirical test of neo-classical economic theory, in: *Work, Employment and Society*, No. 1, S. 51 ff.
- Social Security Administration der USA (2002):* Social Security Programs Throughout the World, Washington D.C.; <http://www.ssa.gov/statistics/ssptw/1999/English/index.html>
- Vincenzo Spiezia (2000):* The effects of benefits on unemployment and wages: A comparison of unemployment compensations systems, in: *International Labour Review*, No1, S. 73 ff., International Labour Office, Geneva
- Victor Steiner (1997):* Extended benefit-entitlement periods and the duration of unemployment in West Germany, ZEW Discussion Papers, No. 14, www.zew.de
- Ulrich Walwei, Heinz Werner, Ingeborg König (2001),* Was und wie man von anderen lernen kann, IAB-Werkstattbericht Nr. 2/31.1. 2001, www.iab.de
- Ulrich Walwei (2002):* Aktivieren durch Fördern und Fordern – internationale Erfahrungen und Ansätze in Deutschland, in IAB-Werkstattbericht Nr. 9/2002 S. 11 ff.
- Werner Winkler (2002):* Zwischenverdienst in der Schweiz – Aktivierungsinstrument und Niedriglohnsubvention, in IAB-Materialien Nr. 3/2002 S. 12/13.
- Kil-Sang Yoo und Jiyeun Chang (2002):* Active Labor Market Policies and Unemployment Insurance in Selected Countries, Korea Labor Institute, Seoul.

Internationale Arbeitsverwaltungen und Ministerien:

- Dänemark <http://www.af.dk/>
- Deutschland <http://www.arbeitsamt.de>
- Frankreich <http://www.anpe.fr/index.jsp>
- Kanada <http://www.hrdc-drhc.gc.ca/>
- Niederlande <https://www.werk.nl/>
- Österreich <http://www.ams.or.at/>
- Schweiz <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/seco/site/de/home/>
- Schweden <http://www.ams.se/>
- U.K. <http://www.jobcentreplus.gov.uk/include/ESRedirect.htm>
- USA <http://www.doleta.gov/>

Anhang

Länderübersichten

A.1 Dänemark

Rechtsgrundlage	Gesetz vom 24. März 1970 in der jeweils geltenden Fassung
Zuständigkeit	<p>Arbeitsministerium (Arbejdsministeriet) Abteilung Arbeitslosenversicherungen (Direktoratet for Arbejdsloshedsforsikringen) - Fachaufsicht, erteilt Weisungen bzgl. der Durchführung der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>37 Arbeitslosenversicherungskassen</p> <p>Diese sind private Organisationen von Arbeitnehmern oder Selbständigen, die in engem Verbund zu den Gewerkschaften oder anderen Berufsorganisationen stehen. Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft o. ä. ist nicht erforderlich, um einer Arbeitslosenversicherungskasse anzugehören.</p> <p>Eine Arbeitslosenversicherungskasse muss mindestens 5.000 Mitglieder haben.</p>
Grundprinzip	<p>Freiwillige Versicherung</p> <p>Zeitlich befristetes, entgeltbezogenes Arbeitslosengeld an Versicherte. Keine der deutschen Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung.</p> <p>90 % aller Arbeitskräfte in Dänemark sind freiwillig arbeitslosenversichert.</p>
Aufbringung der Mittel	<p>Arbeitsmarktbeiträge (auch von Nichtversicherten): Arbeitnehmer und Selbständige zahlen einen Globalbeitrag von 8 % aus erzieltm Arbeitsentgelt bzw. Gewinn zum sogenannten Arbeitsmarktfonds (Arbejdsmarkedsfonden). Diese Arbeitsmarktbeiträge fließen den Arbeitslosenversicherungskassen, den Krankenkassen und der Invaliditätsversicherung zu.</p> <p>Mitgliedsbeiträge: Arbeitnehmer und Selbständige zahlen einen jährlich festgesetzten Pauschalbeitrag auf der Grundlage des gesetzlichen Höchstsatzes des Tagegeldes, der z. Zt. das 4,8-fache dieses Satzes jährlich beträgt.</p> <p>Steuermittel zur Deckung eines eventuellen Defizits.</p>
Versicherter Personenkreis	<p>Mitglied bei einer Arbeitslosenversicherungskasse können folgende Personen im Alter von 18 und 63 Jahren werden:</p> <p>Arbeitnehmer Selbständige Personen in öffentlichen Ämtern (z. B. Parlamentsmitglieder) Personen mit mind. 18-monatiger Berufsausbildung, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Ausbildung der Kasse beitreten.</p>
Anspruchsvoraussetzungen	<p>Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt</p> <p>Aktive Arbeitssuche Persönliche Arbeitslosmeldung Tatsächlicher Wohnsitz in Dänemark</p>
Anwartschaftszeit	<p>Beschäftigung von mindestens 52 Wochen während der letzten 3 Jahre, für die Beiträge gezahlt wurde und Mindestzugehörigkeit von 1 Jahr zur betreffenden Arbeitslosenversicherungskasse.</p>

Wartezeit	Bei Selbständigen Wartezeit von 4 Wochen ; bei allen anderen Personenkreisen keine Wartezeit .
Bemessung	Durchschnittliches Arbeitsentgelt der letzten zwölf Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Es gibt keine Obergrenze des Bezugslohnes (keine Beitragsbemessungsgrenze).
Höhe der Leistung	90 v. H. des Bezugslohnes , jedoch höchstens 394 Euro (Stand 01.01.2001) wöchentlich. Auszahlung der Leistung für 5 Tage pro Woche. Unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf 82 v. H. des Höchstsatzes unabhängig vom Bezugslohn. Bei jungen Arbeitslosen nach 18-monatiger Ausbildung oder Militärdienst beträgt der Höchstsatz 323 Euro (Stand 01.01.2001). Höchstgrenze der Leistung entspricht in etwa dem durchschnittlichen Lohnniveau unterer Einkommensgruppen . Es werden keine Familienzulagen oder sonstige Zulagen gewährt.
Leistungsdauer	Bis zu vier Jahren , Gliederung in 2 „Perioden“ der Arbeitslosigkeit: Erste Periode bis zu 1 Jahr . Zweite Periode bis zu 3 Jahren . Ab der zweiten Periode Verpflichtung zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z. B.: Qualifizierung, subventionierte Beschäftigung), die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern sollen. Arbeitslose unter 25 Jahren: Verkürzung der ersten Periode auf 6 Monate , Verlängerung der zweiten Periode auf 3,5 Jahre . Arbeitslose ab 55 Jahren: Zweite Periode kann bis Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert werden, wenn dann die Voraussetzungen zum Bezug einer Frührente erfüllt sind. Jährliche Dynamisierung nach dem allgemeinen Anpassungsfaktor für Sozialleistungen.
Sanktionen	Einstellung der Leistungsgewährung (Suspendierung), wenn – 2 mal innerhalb von 12 Monaten ein Arbeitsverhältnis selbst gekündigt oder durch persönliches Verhalten Anlass für eine Kündigung gegeben wurde. – 2 mal innerhalb von 12 Monaten zumutbare Arbeit ohne triftige Gründe abgelehnt wurde. Im Wiederholungsfall droht ein Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherungskasse .
Sonstiges	Leistungen sind in voller Höhe steuerpflichtig . Aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen wurde die Leistungsdauer während der letzten Jahre verkürzt . Im Jahr 1995 war generell noch ein Leistungsbezug von bis zu 7 Jahren (1. Periode 4 Jahre, 2. Periode 3 Jahre) möglich. Es war lediglich eine Anwartschaftszeit von 26 Wochen (jetzt 52 Wochen) während der letzten 3 Jahre für den Bezug von Arbeitslosengeld erforderlich. Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren konnten Mitglied einer Arbeitslosenversicherungskasse werden. 1995 gab es für Selbständige noch keine Karenzzeit. Bis Ende 1999 war noch ein Leistungsbezug von insgesamt bis zu 5 Jahren möglich.

A.2 Deutschland

Rechtsgrundlage	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 mit den jeweils geltenden Rechtsänderungen
Zuständigkeit	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – BMWA – (seit dem 22.10.2002) Rechtsaufsicht über die Bundesanstalt für Arbeit. Bundesanstalt für Arbeit 10 Landesarbeitsämter 181 Örtliche Arbeitsämter mit ihren Geschäftsstellen
Grundprinzip	Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer. Zeitlich befristete, entgeltbezogene Leistungen beim Arbeitslosengeld . Entgeltbezogene Arbeitslosenhilfe bei Bedürftigkeit, wenn Arbeitslosengeld erschöpft.
Aufbringung der Mittel	Die Beiträge der Versicherten betragen 6,5 % des versicherungspflichtigen erzielten Arbeitseinkommens ; davon tragen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber jeweils 3,25 % . Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 5.100 Euro in den alten Bundesländern und 4.250 Euro in den neuen Bundesländern monatlich. Die Arbeitslosenhilfe wird aus Steuermitteln finanziert. Zuschuss des Bundes zur Abdeckung von Defiziten
Versicherter Personenkreis	Arbeitnehmer , die eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben und deren Arbeitsentgelt die der Geringfügigkeitsgrenze von mtl. 325 Euro übersteigt.
Anspruchsvoraussetzungen	Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe: Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt Aktive Arbeitsuche Persönliche Arbeitslosmeldung Arbeitslosenhilfe zusätzlich: Bedürftigkeit
Anwartschaftszeit	Arbeitslosengeld: Beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten innerhalb einer Rahmenfrist von 3 Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Arbeitslosenhilfe: Bezug von Arbeitslosengeld während des letzten Jahres
Wartezeit	keine
Bemessung	Durchschnittliches Arbeitsentgelt der letzten 52 Wochen vor Entstehen des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Höhe der Leistung	<p>Arbeitslosengeld: Arbeitslose mit Kindern: 67% des Nettolohnes Arbeitslose ohne Kinder: 60% des Nettolohnes</p> <p>Arbeitslosenhilfe: Arbeitslose mit Kindern: 57% des Nettolohnes Arbeitslose ohne Kinder: 53% des Nettolohnes</p> <p>Vorangehende Bedürftigkeitsprüfung, d. h. eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögenswerte des Ehe- oder Lebenspartners werden angerechnet.</p> <p>Anhand der Lohnsteuerklasse des Arbeitslosen ergeben sich bei der Auszahlung differenzierte Leistungssätze.</p>																								
Leistungsdauer	<p>Arbeitslosengeld: Die Dauer von Leistungsgewährung ist von der Dauer beitragspflichtiger Beschäftigungszeiten und vom Lebensalter abhängig:</p> <table border="1" data-bbox="432 813 1361 1003"> <tr> <td><i>z.B.:</i></td> <td>Beschäftigungszeit</td> <td>Lebensalter</td> <td>Leistungsanspruch</td> </tr> <tr> <td></td> <td>12 Monate</td> <td></td> <td>6 Monate</td> </tr> <tr> <td></td> <td>24 Monate</td> <td></td> <td>12 Monate</td> </tr> <tr> <td></td> <td>36 Monate</td> <td>45 Jahre</td> <td>18 Monate</td> </tr> <tr> <td></td> <td>44 Monate</td> <td>47 Jahre</td> <td>22 Monate</td> </tr> <tr> <td></td> <td>64 Monate</td> <td>57 Jahre</td> <td>32 Monate</td> </tr> </table> <p>Arbeitslosenhilfe: Zeitlich unbegrenzte Gewährung möglich, jedoch jährlich neue Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.</p>	<i>z.B.:</i>	Beschäftigungszeit	Lebensalter	Leistungsanspruch		12 Monate		6 Monate		24 Monate		12 Monate		36 Monate	45 Jahre	18 Monate		44 Monate	47 Jahre	22 Monate		64 Monate	57 Jahre	32 Monate
<i>z.B.:</i>	Beschäftigungszeit	Lebensalter	Leistungsanspruch																						
	12 Monate		6 Monate																						
	24 Monate		12 Monate																						
	36 Monate	45 Jahre	18 Monate																						
	44 Monate	47 Jahre	22 Monate																						
	64 Monate	57 Jahre	32 Monate																						
Sanktionen	<p>Wurde das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gekündigt oder wurde durch vertragswidriges Verhalten Anlass für eine Arbeitgeberkündigung gegeben, so tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein. Für die Tage der Sperrzeit wird die Dauer des Leistungsanspruches gemindert.</p> <p>Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages sowie Weigerung der Teilnahme an beschäftigungspolitischen Maßnahmen oder deren Abbruch führt ebenfalls zu einer Sperrzeit.</p> <p>Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten nach Entstehen eines Anspruches Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen gegeben hat.</p>																								
Sonstiges	<p>Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig. Die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet für die Leistungsbezieher Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Anrechnung von Nebeneinkommen.</p>																								

A.3 Frankreich

Rechts- grundlage	Arbeitsgesetzbuch (Code du travail) Abkommen vom 31. Dezember 1958 Abkommen vom 01. Januar 2001
Zuständigkeit	Ministerium für Beschäftigung und Solidarität (Ministère de l'Emploi et de la Solidarité) Nationale, regionale Ebene: UNEDIC (Nationaler Verband zur Förderung der Beschäftigung in Industrie und Handel - Union nationale pour l'emploi dans l'industrie et le commerce). Lokale Ebene: ASSEDIC (Verband zur Förderung der Beschäftigung in Industrie und Handel - Association pour l'emploi dans l'industrie et le commerce).
Grundprinzip	Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer. 1. Zeitlich befristete, entgeltbezogene Leistungen (assurance chômage). 2. Fürsorgesystem mit pauschalen Leistungen (régime de solidarité). Gliederung in allocation de solidarité spécifique , wenn Leistungsanspruch auf assurance chômage erschöpft ist (Langzeitarbeitslose) und allocation d'insertion für bestimmte Kategorien von Personen.
Aufbringung der Mittel	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei der assurance chômage . Beitragsatz zum 01.01.2002: 5,6 % des Bruttolohnes (Arbeitgeberanteil 3,6 %, Arbeitnehmeranteil 2 %) Steuermittel bei der régime de solidarité .
Versicherter Personenkreis	Assurance chômage : alle Arbeitnehmer Régime de solidarité : Arbeitslose , deren Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist und bestimmte Kategorien von Personen (entlassene Strafgefangene , politische Flüchtlinge , Asylbewerber , Opfer eines Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit).
Anspruchs- voraus- setzungen	Assurance chômage und régime de solidarité : – Unfreiwillige Arbeitslosigkeit – Objektive und subjektive Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt – Aktive Arbeitsuche – Persönliche Arbeitslosmeldung – Keine Saisonarbeitslosigkeit – In der Regel Alter unter 60 , wenn die für den Rentenbezug notwendige Anzahl von Beitragszeiten erfüllt ist; ansonsten bis zur Höchstgrenze von 65 Jahren. Liegt bei Vollendung des 60. Lebensjahres keine ausreichende Versicherungszeit für den Bezug von 50 v. H. des vollen Satzes der Altersrente vor, werden solange Leistungen gewährt, bis entweder diese Versicherungszeiten oder die Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht sind. Régime de solidarité : zusätzlich zu o. g. Voraussetzungen Bedürftigkeit .

Anwartschaftszeit	Mindestens 4 Monate (122 Tage) beitragspflichtige Beschäftigung während der letzten 18 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit.
Wartezeit	Assurance chômage: 7 Tage Régime de solidarité: keine Karenzzeit
Bemessung	<p>Assurance chômage: nach der Höhe des vorherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der letzten 12 Monate vor Entstehen des Anspruches. Daraus wird ein durchschnittliches Tagesentgelt errechnet. Von dem errechneten früheren Tagesentgelt sind 75 % für die Bemessung maßgebend, maximal jedoch das Vierfache der mtl. Bemessungsgrenze für soziale Sicherheit (am 01.01.2001 waren dies 9.116 Euro).</p> <p>Régime de solidarité: Pauschalierte Leistungssätze, unabhängig vom früheren Einkommen; Prüfung der Bedürftigkeit</p>
Höhe der Leistung (Leistungssätze Stand 01.01.2001)	<p>Assurance chômage: 40,4 % des errechneten Tagesentgelts + 9,56 Euro / tgl. <u>oder</u> 57,4 % des errechneten Tagesentgelts, falls günstiger. Mindestsatz: 23 Euro / tgl.</p> <p>Degressive Gestaltung des Leistungssatzes: Minderung des vollen Leistungssatzes generell nach 4 Monaten um ca. 15 % bzw. 17 %. Bei längerer vorheriger versicherungspflichtiger Beschäftigung und bei höherem Lebensalter setzt die Degression später ein, im günstigsten Fall (älter als 55 Jahre, 27 Monate Beschäftigung während der letzten 3 Jahre) erst nach 27 Monaten um ca. 8 %. Garantie einer Mindestleistung von 17 Euro / tgl. Personen ab dem 52. Lebensjahr erhalten unter bestimmten Voraussetzungen 21 Euro / tgl.</p> <p>Régime de solidarité wird unterteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> – allocation de solidarité spécifique und – allocation d'insertion <p>allocation de solidarité spécifique wird an Personen gezahlt, deren Anspruch auf assurance chômage erschöpft ist, insbesondere Langzeitarbeitslose.</p> <p>Pauschalierter Leistungssatz: 13 Euro / tgl. 19 Euro / tgl. nach Vollendung des 55. bzw. 57. Lebensjahres.</p> <p>allocation d'insertion erhalten bestimmte Kategorien von Personen (entlassene Strafgefangene, politische Flüchtlinge, Asylbewerber, Opfer eines Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit).</p> <p>Der pauschalierte Leistungssatz beträgt: 9,23 Euro / tgl.</p> <p>Bei der régime de solidarité erfolgt eine vorhergehende Bedürftigkeitsprüfung. Es werden weder bei assurance chômage noch bei régime de solidarité Familienzulagen oder sonstige Zulagen gewährt. Einmalige jährliche Leistungsanpassung.</p>

Leistungsdauer	<p>Assurance chômage: Leistungsdauer gestaffelt nach der Dauer der vorangehenden beitragspflichtigen Beschäftigung und dem Lebensalter zwischen einer Mindestdauer von 4 Monaten und einer Höchstdauer von 60 Monaten.</p> <p>Régime de solidarité: Allocation de solidarité spécifique: unbegrenzte Dauer, halbjährlich erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.</p> <p>Allocation d'insertion: längstens 1 Jahr</p>
Sanktionen	<p>Zeitweise oder permanente Aussetzung der Leistungen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gekündigt wird oder durch vertragswidriges Verhalten Anlass für eine Arbeitgeberkündigung gegeben wurde. – Zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund abgelehnt wurde – Aktivitäten der Arbeitssuche nicht nachgewiesen werden können.
Sonstiges „Le Pare“	<p>Assurance chômage und régime de solidarité: Nebeneinkünfte werden auf den Leistungsbezug angerechnet.</p> <p>Leistungen sind steuerpflichtig, wenn bestimmte Nettoeinkommengrenzen überschritten werden.</p> <p>Leistungsempfänger mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich zahlen einen allgemeinen Sozialbeitrag von 6,2 % und Beitrag zur Tilgung Sozialschuld von 0,5 % der Lohnersatzleistung.</p> <p>Leistungsempfänger ohne steuerlichen Wohnsitz in Frankreich zahlen 2,8 %.</p> <p>2001 wurde ein neues Programm zur Unterstützung der Rückkehr ins Erwerbsleben (Le Pare, Plan d'Aide au Retour à l'Emploi) in Kraft gesetzt. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und der öffentlichen französischen Arbeitsvermittlung (ANPE).</p> <p>Diese Vereinbarung beinhaltet Maßnahmen, die für eine beschleunigte Rückführung von Leistungsempfängern in berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt bestimmt sind; u. a. Fortbildungsbeihilfe, Mobilitätsbeihilfe, Leistungen an Arbeitgeber.</p> <p>Es werden erhöhte Anforderungen an eine aktive Arbeitssuche mit entsprechenden Eigenbemühungen gestellt.</p> <p>Wer an „Le Pare“ teilnehmen will, muss während der letzten 18 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 4 Monate beitragspflichtig beschäftigt gewesen sein, darf sein Arbeitsverhältnis nicht ohne wichtigen Grund von sich aus gelöst haben (ansonsten Wartezeit von 4 Monaten) und muss seine Arbeitslosmeldung monatlich erneuern.</p> <p>Die Höhe der Lohnersatzleistung ist für Teilnehmer an diesem Programm nicht mehr degressiv gestaltet.</p>

A.4 Kanada

Rechtsgrundlage	Employment Insurance Act (1996)
Zuständigkeit	Human Resources Development Canada - HRDC (Ministerium für Arbeitskräfteentwicklung) 320 Local Human Resources Development of Canada (HRDC) offices.
Grundprinzip	Obligatorisches Sicherungssystem für Arbeitnehmer mit entgeltbezogenen Leistungen. Zeitlich befristetes, entgeltbezogenes Arbeitslosengeld (Regular benefits). Es gibt keine der deutschen Arbeitslosenhilfe vergleichbare Sozialleistung.
Aufbringung der Mittel	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag von 2,2 % und deren Arbeitgeber einen Beitrag von 3,08 % des maßgebenden Einkommens (Premium Rate) bis zu einem Jahreseinkommen von Kanadischen \$ 39.000 (ca. 24.000 Euro) pro Jahr.
Versicherter Personenkreis	Arbeitnehmer (Für selbständige Fischer bestehen Sonderregelungen)
Anspruchsvoraussetzungen	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit
Anwartschaftszeit	Während der letzten 52 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit muss der Antragsteller je nach Arbeitslosenquote in seiner Region zwischen 420 Std. und 700 Std. Arbeit geleistet haben, für die auch Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt worden sind. z. B.: Arbeitslosenquote 0 % – 6 % —> 700 Stunden Arbeitslosenquote 9,1 % – 10 % —> 560 Stunden Arbeitslosenquote 13 % und mehr —> 420 Stunden
Wartezeit	2 Wochen
Bemessung	Durchschnittliches Einkommen der letzten 26 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit
Höhe der Leistung	55% des Einkommens während der letzten 26 Wochen bis zu einer Höchstgrenze von Kan. \$ 413 pro Woche.

<p>Höhe der Leistung</p>	<p>Berechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einkommen der letzten 26 Wochen 2. Anzahl der Wochen während dieses Zeitraumes, in denen tatsächlich gearbeitet wurde. 3. Der Arbeitslosenquote in einer Region ist ein sogenannter „Minimum Divisor“ zugeschrieben. <ul style="list-style-type: none"> z. B.: Arbeitslosenquote 0% – 6% → Minimum Divisor 22 Arbeitslosenquote 8,1% – 9% → Minimum Divisor 19 Arbeitslosenquote 13,1% und mehr → Minimum Divisor 14 4. Das Einkommen wird durch die Anzahl der Wochen, in denen gearbeitet wurde oder durch den „Minimum Divisor“ geteilt. Die numerisch höhere Zahl wird als Divisor zugrundegelegt. 5. Der wöchentliche Leistungssatz beträgt 55% hieraus. (1 Kan. \$ = 0,62 Euro) <ul style="list-style-type: none"> z. B.: 26 Wochen gearbeitet, \$ 10.400 erzielt, Minimum Divisor 14 $\\$ 10.400 : 26 \times 55 \% = \\$ 220$ 12 Wochen gearbeitet, \$ 3.600 verdient, Minimum Divisor 14 $\\$ 3.600 : 14 \times 55 \% = \\$ 141$ <p>Bei geringem Familieneinkommen (weniger als Kan. \$ 25.921 pro Jahr) und Bezug von „Canada Child Tax Benefit“ (Kindergeld) kann eine Unterstützungsleistung (Family Supplement) beantragt werden.</p>																				
<p>Leistungsdauer</p>	<p>Diese beträgt zwischen 14 und 45 Wochen. Die Anzahl der Wochen mit Anspruch auf Leistungen ist von der Arbeitslosenquote in der Region zum Zeitpunkt der Antragstellung und den geleisteten Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum abhängig.</p> <p>z.B.:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">420 – 454 Std.,</td> <td style="width: 15%;">ALQ</td> <td style="width: 30%;">über 13% – 14 %</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">→</td> <td style="width: 30%;">26 Wochen</td> </tr> <tr> <td>700 – 734 Std.,</td> <td>ALQ</td> <td>6 % und darunter</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td>14 Wochen</td> </tr> <tr> <td>1.470 – 1.504 Std.,</td> <td>ALQ</td> <td>über 8% – 9%</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td>32 Wochen</td> </tr> <tr> <td>1.820 Std. und mehr,</td> <td>ALQ</td> <td>über 16%</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td>45 Wochen</td> </tr> </table>	420 – 454 Std.,	ALQ	über 13% – 14 %	→	26 Wochen	700 – 734 Std.,	ALQ	6 % und darunter	→	14 Wochen	1.470 – 1.504 Std.,	ALQ	über 8% – 9%	→	32 Wochen	1.820 Std. und mehr,	ALQ	über 16%	→	45 Wochen
420 – 454 Std.,	ALQ	über 13% – 14 %	→	26 Wochen																	
700 – 734 Std.,	ALQ	6 % und darunter	→	14 Wochen																	
1.470 – 1.504 Std.,	ALQ	über 8% – 9%	→	32 Wochen																	
1.820 Std. und mehr,	ALQ	über 16%	→	45 Wochen																	
<p>Sanktionen</p>	<p>Arbeitnehmer, die aus eigenem Verschulden Ihren Arbeitsplatz verlieren, d. h. Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund oder Arbeitgeberkündigung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens, haben keinen Anspruch auf Leistungen.</p> <p>Es tritt eine Sperrzeit von 7 – 12 Wochen ein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsbemühungen nicht nachgewiesen werden – Meldeversäumnisse vorliegen – Der Arbeitslose sich weigert, an Fortbildungs- und Reintegrationsmaßnahmen und Jobtraining teilzunehmen bzw. solche Maßnahmen abbricht. 																				
<p>Sonstiges</p>	<p>Zuverdienst, der wöchentlich Kan. \$ 50 oder 25% des wöchentlichen Leistungssatzes übersteigt, wird in voller Höhe angerechnet.</p> <p>Es besteht eine enge Verflechtung mit dem Steuerrecht (Income Tax Act). Wenn das jährliche Nettoeinkommen Kan. \$ 48.750 (ca. 30.000 Euro) übersteigt, sind 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens oder das gesamte während des Steuerjahres bezogene Arbeitslosengeld zurückzuzahlen. Diese Prüfung wird mit dem Einkommensteuerjahresausgleich (Income Tax Return) vollzogen. Davon ausgenommen ist der erstmalige Arbeitslosengeldbezug.</p>																				

A.5 Niederlande

Rechtsgrundlage	Gesetz über Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Werkloosheidswet, WW)
Zuständigkeit	<p>Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit (Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid) – zuständig für die Organisation der Sozialversicherung –</p> <p>CWI (Centrum voor Werk en Inkomen) – für Basisdienstleistungen (öffentlich-rechtlich) – „Gatekeeperfunktion“ Mit 6 CWI-Bezirken landesweit, 131 CWI's (Zentren für Arbeit und Einkommen) – zuständig für Arbeitsvermittlung und Beantragung von Lohnersatzleistungen.</p> <p>UWV (Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen) – Durchführung Arbeitnehmerversicherungen (ein Segment davon ist die Arbeitslosenversicherung).</p> <p>Nachstehende Organisationen sind mit ihren Dienstleistungen von den Aufgaben der originären Arbeitsvermittlung abgekoppelt:</p> <p>KLIQ – zuständig für berufliche Reintegration (privatrechtlich) CV – zuständig für berufliche Qualifizierung und Weiterbildung FACENT – zuständig für technischen Support ESF – zuständig für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds</p>
Grundprinzip	<p>Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer</p> <p>Zeitlich befristete, entgeltbezogene Leistungen, bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kurzfristiger Leistung (kortdurende uitkering) 2. Lohnbezogener Leistung (loongerelateerde uitkering) 3. Anschlussleistung (vervolguitkering)
Aufbringung der Mittel	<p>Finanzierung durch Beiträge der Versicherten, bestehend aus zwei Komponenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zum allgemeinen Arbeitslosenfonds (Algemeen werkloosheidsfonds, Awf). Der Beitragssatz beträgt 8,9 % des versicherungspflichtigen Entgelts. Der Arbeitgeberanteil beträgt hiervon 5,25 %, der Arbeitnehmeranteil 3,65 %. 2. Beitrag zum Kündigungsabfindungsfonds (Wachtgeldfonds – Wgf). Die Höhe des Beitrags kann je nach Wirtschaftszweig von z.B. 0,07 % in der Versicherungswirtschaft bis zu 2,78 % des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts im kulturellen Bereich variieren und ist von den Arbeitgebern allein zu tragen. <p>Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 153 Euro täglich; ein Einkommen von bis zu 53 Euro täglich bleibt beitragsfrei.</p>
Versicherter Personenkreis	Arbeitnehmer bis Vollendung des 65. Lebensjahres
Anspruchsvoraussetzungen	<p>Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit Arbeitslosmeldung beim CWI</p>

Anwartschafts-zeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurzfristige Leistung (kortdurende uitkering): Während der letzten 39 Wochen müssen mindestens 26 Wochen Beschäftigung gegen Entgelt vorliegen (26-Wochen-Bedingung). 2. Lohnbezogene Leistung (loongerelateerde uitkering) und Anschlussleistung (vervolguitkering): Der Arbeitslose muss während der letzten 5 Jahre mindestens 4 Jahre mit jeweils mehr als 52 bezahlten Arbeitstagen belegen können (4 von 5 Regelung) und Erfüllung der 26-Wochen-Bedingung.
Wartezeit	keine
Höhe der Leistung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurzfristige Leistung (kortdurende uitkering): 70 % des gesetzlichen Mindestlohnes (nicht abhängig vom vorherigen Einkommen). 2. Lohnbezogene Leistung (loongerelateerde uitkering): 70 % des vorherigen Einkommens; Obergrenze tgl. 153 Euro (01.01.01). 3. Anschlussleistung (vervolguitkering): 70 % des gesetzlichen Mindestlohnes bzw. 70 % des letzten Verdienstes, falls geringer (z. B. bei Teilzeitarbeit). <p>Falls o. g. Leistungssätze unterhalb des sozialen Minimums liegen, können nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen (Toeslagenwet, TW) Zulagen im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung beantragt werden. Die Höchstbeträge liegen bei:</p> <p>30 % des Mindestlohnes bei Verheirateten oder bei Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, 27 % des Mindestlohnes bei Alleinerziehenden, 21 % des Mindestlohnes bei Alleinstehenden (unter 23. LJ geringere Sätze).</p> <p>Dynamisierung zum 01.01 und zum 01.07. entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne.</p>
Leistungsdauer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kurzfristige Leistung (kortdurende uitkering): 6 Monate 2. Lohnbezogene Leistung (loongerelateerde uitkering): ist abhängig von der Anzahl der Jahre während der zurückliegenden 5 Jahre mit Beschäftigung gegen Entgelt von mehr als 52 Tagen pro Jahr (A) sowie der Anzahl der Lebensjahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Beginn dieses 5-Jahres-Zeitraumes (B). Die Summe aus A + B ist der sogenannte Beschäftigungsverlauf. Die Dauer der Leistung beträgt entsprechend der Dauer dieses Beschäftigungsverlaufes zwischen 6 und 60 Monaten. z. B.: A + B = bis zu 4 Jahre : 6 Monate A + B = 15 – 20 Jahre : 18 Monate A + B = 40 + x Jahre : 60 Monate 3. Anschlussleistung (vervolguitkering): Generell 2 Jahre; tritt die Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 57 ½ . Lebensjahres ein, wird die Folgeleistung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

Sanktionen	<p>Wurde das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gekündigt oder durch vertragswidriges Verhalten Anlass für eine Arbeitgeberkündigung gegeben, wirkt sich dies negativ auf den Leistungsbezug aus.</p> <p>Gleiches gilt bei Verweigerung der Aufnahme einer angemessenen, zumutbaren Beschäftigung oder bei Ablehnung der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ohne wichtigen Grund.</p> <p>In diesen Fällen wird die Unterstützung für die Dauer von 26 Wochen von 70 % auf 35 % des Mindestlohnes bzw. vorherigen Einkommens gekürzt (teilweiser Wegfall) oder sie kann ganz eingestellt werden (vollständiger Wegfall).</p>
Sonstiges	<p>Nebeneinkünfte sowie Sozialleistungen zum Übergang in Altersrente und Frühpensionen mindern die Leistungssätze.</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge werden abgezogen. Bei Überschreitung eines bestimmten Mindesteinkommens sind Steuern zu entrichten.</p>

A.6 Österreich

Rechtsgrundlage	Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vom 14.11.77 mit den jeweils geltenden Rechtsänderungen. Sonderunterstützungsgesetz (SUG) vom 30.11.73 mit den jeweils geltenden Rechtsänderungen.
Zuständigkeit	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) 9 Landesgeschäftsstellen des AMS Regionale Geschäftsstellen des AMS (127)
Grundprinzip	Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer. Zeitlich befristete, entgeltbezogene Leistungen beim Arbeitslosengeld. Entgeltbezogene Notstandshilfe bei Bedürftigkeit, wenn Arbeitslosengeld erschöpft ist.
Aufbringung der Mittel	Die Beiträge der Versicherten betragen 6 % des versicherungspflichtigen erzielten Arbeitseinkommens ; davon tragen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber jeweils 3 % . Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 3.270 Euro monatlich.
Versicherter Personenkreis	Arbeitnehmer , deren Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von mtl. 301,54 Euro liegt.
Anspruchsvoraussetzungen	Arbeitslosengeld und Notstandshilfe: Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt Persönliche Arbeitslosmeldung Notstandshilfe zusätzlich: Bedürftigkeit
Anwartschaftszeit	Beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Bei wiederholter Beantragung 28 Wochen beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor Geltendmachung des Anspruchs. Für Jugendliche unter 25 Jahren gilt: Wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ein Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz durch das AMS vermittelt werden kann, müssen Personen bis Vollendung des 25. Lebensjahres innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit lediglich mindestens 28 Wochen beschäftigt gewesen sein.
Wartezeit	Keine

<p>Bemessung</p>	<p>Durchschnittliches Arbeitsentgelt des vorletzten vollen Kalenderjahres bei Antragstellung von 01.01. – 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres; durchschnittliches Arbeitsentgelt des letzten vollen Kalenderjahres bei Antragstellung von 01.07. – 31.12. des jeweiligen Jahres;</p> <p>Berücksichtigung von beitragspflichtigen Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.</p> <p>Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 3.270 Euro monatlich.</p>
<p>Höhe der Leistung</p>	<p>Arbeitslosengeld</p> <p>Grundbetrag liegt bei 55 % des ermittelten vorherigen Nettoeinkommens.</p> <p>Durch den sog. „Ergänzungsbetrag“ wird das Arbeitslosengeld jeweils auf die Höhe des „Ausgleichszulagenrichtsatz“ (630,92 Euro mtl.) aufgestockt, falls der errechnete Betrag unter diesem Satz liegt.</p> <p>Familienzuschläge gibt es für Angehörige, zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen wird (0,97 Euro tgl.) wie Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder. Für den Ehegatten oder den Lebenspartner gibt es diesen Zuschlag nur, sofern auch Kinder oder Enkel vorhanden sind, für die dieser gewährt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> – jedoch nicht mehr als 60 % des tgl. Nettoeinkommens, wenn kein Familienzuschlag zusteht. – nicht mehr als 80 % des tgl. Nettoeinkommens, wenn Familienzuschlag zusteht. <p>Keine Minderung des Leistungsanspruches bei Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung (bis zu 301,54 Euro monatlich). Bei darüber liegendem Verdienst keinerlei Anspruch auf Arbeitslosengeld.</p> <p>Notstandshilfe</p> <p>95 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz (mtl. 630,92 Euro) nicht übersteigt; in den übrigen Fällen; 92 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.</p> <p>Familienzuschläge wie beim Arbeitslosengeld.</p> <p>Vorangehende Bedürftigkeitsprüfung, d. h. Anrechnung eigenes Einkommen und Einkommen des Ehepartners bzw. Lebenspartners nach Abzug von bestimmten Freibeträgen. Freibeträge erhöhen sich für Personen, zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen wird.</p> <p>Freibeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> über 50 Jahre: 435 Euro mtl. für Ehe(Lebens)partner + 217,50 Euro bei Personen mit Unterhalt über 50 Jahre: 870 Euro mtl. für Ehe(Lebens)partner + 435 Euro bei Personen mit Unterhalt über 55 Jahre: 1.305 Euro mtl. für Ehe(Lebens)partner + 652,50 Euro bei Personen mit Unterhalt <p>Beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe jährliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze und aller maßgeblichen Werte der Arbeitslosenversicherung (Freibeträge Notstandshilfe, Geringfügigkeitsgrenze, Ausgleichszulagenrichtsatz u. ä.).</p>

Leistungsdauer	<p>Arbeitslosengeld Grundsätzlich 20 Wochen. Erweiterung entsprechend dem Lebensalter und entsprechenden beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten auf bis zu 52 Wochen bei über 50-jährigen.</p> <p>Sonderregelung für ältere Arbeitnehmer im Zuge der Änderungen im Leistungssystem der Rentenversicherungskassen: Leistungsdauer wird vorübergehend auf 78 Wochen angehoben.</p> <p>Notstandshilfe Zeitlich unbegrenzt. Bewilligung für 52 Wochen, danach erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Bedürftigkeit.</p>
Sanktionen	<p>Wurde das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gekündigt oder durch vertragswidriges Verhalten Anlass für eine Arbeitgeberkündigung gegeben, so tritt eine Sperrzeit von 4 Wochen ein.</p> <p>Für die Tage der Sperrzeit wird die Dauer des Leistungsanspruch <u>nicht</u> gemindert.</p> <p>Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages führt zu keiner Sperrzeit.</p> <p>Bei Ablehnung zumutbarer Arbeit ohne wichtigen Grund beträgt die Sperrzeit 6 Wochen; im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Arbeitslosigkeit 8 Wochen.</p> <p>Die Dauer des Leistungsanspruchs wird um die Dauer solcher Sperrzeiten gemindert.</p>
Sonstiges	<p>Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind weder einkommensteuer- noch sozialversicherungspflichtig.</p> <p>Bis zum Jahr 2000 wurde das Arbeitslosengeld nach dem zuletzt erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der letzten 26 Wochen vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit berechnet.</p> <p>Seitdem gilt das für die Bemessung von Arbeitslosengeld relevante beitragspflichtige Arbeitsentgelt, welches beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert ist und als „Jahresbemessungsgrundlage“ für die Berechnung dient (siehe Bemessung).</p> <p>Dies bewirkte einen „Einspareffekt“ zugunsten der Arbeitslosenversicherungskasse, da das der Bemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt weiter in der Vergangenheit liegt und damit in den meisten Fällen geringer ist als jenes während der letzten 26 Wochen unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit.</p> <p>Bei der Anwartschaftszeit war vor dem 01.01.2001 bei erneuten Antragstellungen eine beitragspflichtige Beschäftigung von lediglich 26 Wochen innerhalb des letzten Jahres vor einer Geltendmachung des Anspruchs erforderlich.</p>

A.7 Schweden

Rechtsgrund- lage	<p>Arbeitslosenversicherungsgesetz (Lag om arbetslöshetsförsäkring) vom 29.05.1997 mit Regelung vom 13.11.1997 mit jeweiligen Novellierungen;</p> <p>Gesetz über die Arbeitslosenversicherungskassen vom 29.05.1997 mit Regelung vom 13.11.1997 mit jeweiligen Novellierungen.</p>
Zuständigkeit	<p>Ministerium für Industrie, Beschäftigung und Verkehr (Näringsdepartementet)</p> <p>Nationale Arbeitsmarktbehörde (Arbetsmarknadsstyrelsen)</p> <p>38 Arbeitslosenversicherungskassen (arbetslöshetskassor) nach Wirtschaftsbereichen, Berufszweigen sowie 1 Arbeitslosenversicherungskasse, die vom Wirtschaftsbereich bzw. vom Berufszweig unabhängig ist.</p>
Grundprinzip	<p>Freiwilliges Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer und Selbständige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsicherung (grundförsäkring), wenn keine Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherungskasse besteht. – Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld (inkomstbortfallsförsäkring) für Mitglieder der Arbeitslosenversicherungskassen. <p>Mehr als 80 % aller Arbeitnehmer sind Mitglieder von Arbeitslosenversicherungskassen.</p>
Aufbringung der Mittel	<p>Arbeitgeberbeitrag 5,84 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens ihrer Arbeitnehmer, bei Selbständigen 3,3 % des Gewinnes.</p> <p>Sonderfinanzierungsbeitrag der Mitglieder der verschiedenen Arbeitslosenversicherungskassen für entgeltbezogene Leistung.</p> <p>Teilweise Finanzierung durch Staatszuschüsse bei beiden Sicherungsarten.</p>
Versicherter Personenkreis	<p>Arbeitnehmer und Selbständige bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei beiden Sicherungsarten.</p>
Anspruchsvoraussetzungen	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unfreiwillige Arbeitslosigkeit – Objektive und subjektive Verfügbarkeit (u. a. muss der Leistungsbezieher bereit und in der Lage sein, zumutbare Arbeit von mind. 3 Std. täglich und mind. 17 Std. wöchentlich anzunehmen). – Bei nationaler Arbeitsmarktbehörde arbeitslos gemeldet <p>Grundsicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestalter 20 Jahre – Kein Mitglied oder weniger als 20 Monate Mitgliedschaft bei Arbeitslosenversicherungskasse. <p>Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestes 12 Monate Mitgliedschaft bei Arbeitslosenversicherungskasse.

Anwartschaftszeit	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 6 Monate Arbeitnehmer- oder selbständige Tätigkeit mit wenigstens 70 Std./Monat vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder – Während der letzten 6 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mind. 450 Std. Arbeitnehmer- oder selbständige Tätigkeit, jedoch mind. 45 Std. in jedem der letzten 12 Monate. (Erwerbstätigenvoraussetzung). – Nach abgeschlossener Berufsausbildung innerhalb 10 Monaten nach Abschluss mind. 90 Tage Erwerbstätigkeit (Ausbildungsvoraussetzung). <p>Bei beiden Sicherungsarten muss entweder die Erwerbstätigenvoraussetzung oder die Ausbildungsvoraussetzung erfüllt sein.</p>
Wartezeit	5 Tage
Bemessung	<p>Grundsicherung: Einkommensunabhängige, einheitliche Tagespauschale</p> <p>Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld: Vorheriges Arbeitsentgelt während der Anwartschaftszeit bei Arbeitnehmern. Daraus wird ein durchschnittlicher Tagessatz errechnet. Bei Selbständigen das zu versteuernde Einkommen während der letzten 3 Jahre. Obergrenze 1.795 Euro mtl. bzw. 82 Euro tgl. (Stand 01.02.2001)</p>
Höhe der Leistung	<p>Grundsicherung 27 Euro tgl. (Stand 01.02.2001) Steht der Arbeitslose nur für Teilzeitarbeit zur Verfügung, erfolgt eine proportionale Kürzung dieser Pauschale.</p> <p>Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld: 80 v. H. des errechneten Tagessatzes des vorherigen, durchschnittlichen Arbeitsentgelts, jedoch höchstens 65 Euro tgl. (Stand 01.02.2001). Bei beiden Leistungsarten keine sozialen Komponenten wie Familienzulage o. ä. Anpassung der Leistungshöhe aufgrund parlamentarischer Entscheidung.</p>
Leistungsdauer	<p>Auszahlung für 5 Werktag/Woche (5-Tage-Basis) bei beiden Leistungsarten: vor Vollendung des 57. Lebensjahres : 300 Tage (60 Wochen) nach Vollendung des 57. Lebensjahres: 450 Tage (90 Wochen).</p>
Sanktionen	<p>Sperrzeit von 8 Wochen (40 Tage) bei freiwilliger Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund. Sperrzeit von 12 Wochen (60 Tage) bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit; Kürzere Sperrzeiten bei Ablehnung von befristeten Beschäftigungen.</p>
Sonstiges	<p>Grundsicherung sowie entgeltbezogenes Arbeitslosengeld werden versteuert; es sind jedoch keine Sozialabgaben zu entrichten.</p> <p>1995 bestand bereits ab dem 55. Lebensjahr (jetzt 57.) ein Anspruch auf Zahlung von entgeltbezogenem Arbeitslosengeld von bis zu 450 Tagen.</p> <p>Die Grundsicherung wurde 1995 bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nur bis zu 150 Tagen gezahlt, vom 55. bis 59. Lebensjahr bis zu 300 Tagen und erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres bis längstens 450 Tage.</p> <p>Es war eine kürzere Anwartschaftszeit zu erfüllen, in der lediglich 5 Monate Beschäftigung für beide Leistungsarten nachzuweisen war.</p>

A.8 Schweiz

Rechtsgrundlage	Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)
Zuständigkeit	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) , Direktion für Arbeit Kantonale (öffentliche) und anerkannte private Arbeitslosenkassen , in der Regel solche der Sozialpartner - insgesamt 44 Arbeitslosenkassen.
Grundprinzip	Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer. Zeitlich befristete, entgeltbezogene Gewährung von Arbeitslosenentschädigung (ALE) . Es gibt keine mit der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung.
Aufbringung der Mittel	Beiträge der Versicherten. Der Beitragssatz beträgt 2,5 % des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts; Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen davon je die Hälfte (je 1,25 %). Defizitausgleich durch Steuermittel .
Versicherter Personenkreis	Arbeitnehmer
Anspruchsvoraussetzungen	Unfreiwillige Arbeitslosigkeit Objektive und subjektive Verfügbarkeit Persönliche Arbeitslosmeldung Aktive Arbeitsuche Mindestausfall von 2 Arbeitstagen und Lohneinbuße Wohnort in der Schweiz Erwerbsfähiges Alter (Ende obligatorische Schulzeit bis Beginn Rentenalter)
Anwartschaftszeit	Innerhalb der letzten 2 Jahre vor Entstehen des Anspruchs mindestens 6 Monate beitragspflichtige Beschäftigung . Personen, die innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos werden, müssen eine Mindestbeitragszeit von 12 Monaten aufweisen.
Wartezeit	5 Tage , wenn Verdienst aus Vollzeitbeschäftigung mtl. SFr. 3.000 übersteigt . Bei Unterhaltspflicht gegenüber Kindern erhöht sich dieser Betrag um mtl. SFr. 1.000 für das erste und SFr. 500 für jedes weitere Kind.
Bemessung	Erzieltes Arbeitsentgelt im letzten Monat vor Eintritt der Arbeitslosigkeit .
Höhe der Leistung	70 % des versicherten Verdienstes 80 % des versicherten Verdienstes , wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bestehen oder versicherter Verdienst SFr 3.526 übersteigt .

<p>Leistungsdauer</p>	<p>Der Anspruch altersabhängiger Taggelder beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 150 Taggelder bis zum vollendeten 50. Lebensjahr – 250 Taggelder ab dem vollendeten 50. Lebensjahr – 400 Taggelder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr – 520 Taggelder, wenn eine Invalidenrente oder Unfallrente beantragt oder bezogen wird. <p>Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden 5 Taggelder gezahlt, auch für Feiertage.</p>												
<p>Sanktionen</p>	<p>Einstellung der Leistungsgewährung nach Grad des Verschuldens bis zu 60 Tagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde (Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund oder vertragswidriges Verhalten als Anlass für Arbeitgeberkündigung), – der Arbeitslose sich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht bzw. seine Arbeitsbemühungen konkret nicht nachweisen kann; es werden monatlich etwa 6 - 8 konkrete Suchbemühungen erwartet, – Verweigerung der Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit, – Verweigerung der Teilnahme an arbeitspolitischen Maßnahmen oder deren Abbruch ohne wichtigen Grund, – Verstoß gegen Auskunfts- und Meldepflichten, unwahre Angaben. <p>Wer in der Planungsphase zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ALE bezog und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbständige Tätigkeit aufnimmt, erhält eine Sperrfrist von bis zu 25 Tagen.</p>												
<p>Sonstiges</p> <p>Zwischenverdienst</p>	<p>Von der ALE sind sozialversicherungsrechtliche Beiträge und bei ausländischen Staatsangehörigen evtl. Quellensteuer in Abzug zu bringen.</p> <p>Wird eine Beschäftigung angenommen, welche geringer vergütet ist als die Arbeitslosenentschädigung (ALE), bezahlt die Arbeitslosenversicherung eine Kompensation, die zusammen mit dem Verdienst aus dieser „temporären Stelle“ höher ist als die ALE.</p> <p>z.B.:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Versicherter Verdienst:</td> <td>5.000 SFr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ALE:</td> <td>4.000 SFr.</td> <td>(80 % des versicherten Verdienstes)</td> </tr> <tr> <td>Zwischenverdienst:</td> <td>3.000 SFr.</td> <td>(liegt unter ALE)</td> </tr> <tr> <td>Kompensation:</td> <td>1.600 SFr.</td> <td>(Versicherter Verdienst – Zwischenverdienst x Leistungssatz 80 %).</td> </tr> </table> <p>Der Anspruch besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer solchen Beschäftigung. Bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er längstens 2 Jahre.</p> <p>Durch den Zwischenverdienst werden neue Beitragszeiten für eine neue Rahmenfrist erworben.</p>	Versicherter Verdienst:	5.000 SFr.		ALE:	4.000 SFr.	(80 % des versicherten Verdienstes)	Zwischenverdienst:	3.000 SFr.	(liegt unter ALE)	Kompensation:	1.600 SFr.	(Versicherter Verdienst – Zwischenverdienst x Leistungssatz 80 %).
Versicherter Verdienst:	5.000 SFr.												
ALE:	4.000 SFr.	(80 % des versicherten Verdienstes)											
Zwischenverdienst:	3.000 SFr.	(liegt unter ALE)											
Kompensation:	1.600 SFr.	(Versicherter Verdienst – Zwischenverdienst x Leistungssatz 80 %).											

A.9 U.S.A.

Rechtsgrund- lage	<p>In den Vereinigten Staaten ist die Arbeitslosenversicherung (Unemployment Compensation) nicht einheitlich geregelt.</p> <p>Jeder Bundesstaat hat sein eigenes Programm.</p> <p>Die Zahlung der Lohnersatzleistung (Unemployment Insurance oder Unemployment Compensation Benefits) wird hier exemplarisch an den Modalitäten im District of Columbia - Washington D.C. dargestellt.</p>
Zuständigkeit	<p>US Department of Labor Department of Employment Services One-Stop-Career-Center</p>
Grundprinzip	<p>Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer mit entgeltbezogenen Leistungen.</p> <p>Es gibt keine der deutschen Arbeitslosenhilfe vergleichbare Sozialleistung.</p>
Aufbringung der Mittel	<p>Finanzierung durch Beiträge, die nur Arbeitgeber zu entrichten haben. Die Höhe der Beiträge ist im Rahmen eines sog. „Experience Rating“ gekoppelt an die Anzahl früherer Entlassungen im Unternehmen.</p> <p>Beitrag zwischen 1,6 % und 7,00 % der Lohnsummen - Experience rating (siehe Sonstiges).</p> <p>Einnahmen aus Bundessteuer für Verwaltung der Versicherungssysteme.</p> <p>Lediglich in Alaska, New Jersey und Pennsylvania werden Arbeitnehmer mit zur Beitragszahlung herangezogen.</p>
Versicherter Personenkreis	<p>Arbeitnehmer</p> <p>Für Veteranen (ehemalige Angehörige der U.S. Army) bestehen Sonderregelungen.</p>
Anspruchs- voraus- setzungen	<p>Unfreiwillige Arbeitslosigkeit</p> <p>Objektive und subjektive Verfügbarkeit</p> <p>Aktive Arbeitssuche ist nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zwei Arbeitgeberkontakte bzw. Vorstellungsgespräche pro Woche sowie – andere Bemühungen. <p>Eine Zusammenstellung dieser Bemühungen ist den One-Stop-Career-Centern auf Anfrage und in bestimmten Abständen nachzuweisen.</p>
Anwartschafts- zeit	<p>Keine Anwartschaftszeit im eigentlichen Sinne.</p> <p>Während der letzten 52 Wochen 4 Quartale müssen in den einzelnen Quartalen bestimmte Verdienste erzielt worden sein (siehe Bemessung).</p>
Wartezeit	keine

<p>Bemessung</p>	<p>Es gibt einen Jahreszeitraum (4 Quartale – base period) vor Entstehen des Anspruchs:</p> <p>Antragstellung Jan./Feb./März → base period ab dem 30.09. davor 1 Jahr rückwirkend</p> <p>Antragstellung Apr./Mai/Juni → base period ab dem 31.12. davor 1 Jahr rückwirkend</p> <p>Antragstellung Jul./Aug./Sept. → base period ab dem 31.03. davor 1 Jahr rückwirkend</p> <p>Antragstellung Okt./Nov./Dez. → base period ab dem 30.06. davor 1 Jahr rückwirkend</p> <p>In zwei der letzten 4 Quartale musste Lohn/Gehalt wie folgt erzielt worden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenigstens \$ 1.300 in einem der 4 Quartale – insgesamt wenigstens \$ 1.950 in zwei der vier Quartale <p>Das für den Antragsteller günstigste Quartal wird für die Bemessung herangezogen.</p>
<p>Höhe der Leistung</p>	<p>\$ 50 bis \$ 309 wöchentlich anhand des Entgelts aus dem günstigsten der letzten vier Quartale.</p> <p>Die Höhe bemisst sich aufgrund einer Leistungstabelle (ca. 50 % der Lohnsumme). Geringe Zuschläge (\$5 bis max. \$ 20 wöchentlich) für abhängige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen.</p> <p>Anrechnung von Nebeneinkünften aller Art sowie rentenähnlichen Zahlungen.</p>
<p>Leistungsdauer</p>	<p>26 Wochen in Washington D.C.</p> <p>Temporary Additional oder Extended Benefits: Während Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann die Bezugsdauer um 13 Wochen verlängert werden.</p> <p>Zur Zeit läuft in allen Staaten ein Programm (TEUC - Temporary Extended Unemployment Compensation), das den Leistungsbezug um bis zu 13 Wochen verlängert.</p> <p>Die Mittel hierfür werden von der Regierung bereitgestellt. Das Programm ist zunächst für die Zeit vom 10.03. bis 31.12.2002 befristet.</p>
<p>Sanktionen</p>	<p>Arbeitnehmer, die aus eigenem Verschulden Ihren Arbeitsplatz verlieren, haben keinen Anspruch auf Leistungen.</p> <p>Sofortige Einstellung der Leistung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsbemühungen nicht nachgewiesen werden, – Meldeversäumnisse vorliegen, – der Arbeitslose sich weigert an Fortbildungs- und Reintegrationsmaßnahmen und Jobtraining teilzunehmen bzw. solche Maßnahmen abbricht. <p>Arbeitgeber können gegen die Zahlung von Leistungen Einspruch erheben oder klagen, wenn sie der Meinung sind, dass der Arbeitsplatz aufgrund eines Verschuldens ihres ehemaligen Arbeitnehmers gelöst wurde (z.B.: vertragswidriges Verhalten, Eigenkündigung).</p>

<p>Sonstiges</p>	<p>In den Vereinigten Staaten bestehen generell strengere Anforderungen an die Zumutbarkeit einer neuen Beschäftigung, die auch von Arbeitnehmerseite her akzeptiert wird.</p> <p>Amerikaner akzeptieren allgemein eine „unterwertige Zwischenbeschäftigung“ so lange, bis eine neue Arbeit im passenden Beruf gefunden wird. Dadurch reduzieren sich die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung und auch der Verwaltungsaufwand.</p> <p>Unemployment Compensation Benefits sind zu versteuern, Sozialabgaben sind keine zu entrichten.</p>
<p>Experience Rating</p>	<p>Ein Arbeitsloser, der seinen Arbeitsplatz aufgrund eigenen Verschuldens verliert, hat generell keinen Leistungsanspruch.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, hat also der Arbeitgeber die Entlassung zu vertreten, so hat die Arbeitsverwaltung zu entscheiden, ob das Konto des Arbeitgebers mit den jeweiligen Arbeitslosenleistungen belastet wird oder ob diese auf alle Beitragszahler umgelegt werden. Eine solche „Sozialisierung“ wird zum Beispiel bei einer Arbeitsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen oder eines Wegfalls von Arbeitsplätzen aufgrund der Reduzierung von Handelsverträgen oder wegen Naturkatastrophen vorgenommen.</p> <p>Anhand der Anzahl der Entlassungen bzw. der Höhe der Summe der zu zahlenden Leistungen (unemployment benefit), die im o. g. Sinne der Arbeitgeber zu vertreten hat, errechnet sich der zu zahlende Beitragssatz individuell für jedes Unternehmen. Dieser beträgt in Washington D. C. individuell zwischen 1,6 % und 7,00 % der gesamten Lohnsumme eines Unternehmens.</p>

A.10 Vereinigtes Königreich

Rechtsgrundlage	<p>Gesetz über Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit (Social Security Contributions and Benefits Act) von 1992</p> <p>Gesetz über die Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Jobseekers Act) von 1995</p>
Zuständigkeit	<p>Ministerium für Beschäftigung und Renten (Department for Work and Pensions)</p> <p>Arbeitsmarktservice (Employment Service) mit seinen Arbeitsvermittlungsstellen (JobCentres Plus)</p> <p>Dienststellen der Leistungsbehörde (Benefits Agencies)</p>
Grundprinzip	<p>Obligatorisches Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen von Selbständigen.</p> <p>Contribution-based Jobseeker's Allowance</p> <p>Pauschalierte Leistungssätze (flat-rate) ohne Bezug zum vorherigen Einkommen - beitragsfinanziert.</p> <p>Income-based Jobseeker's Allowance</p> <p>Pauschalierte Leistungssätze (flat-rate) ohne Bezug zum vorherigen Einkommen bei Bedürftigkeit - steuerfinanziert</p>
Aufbringung der Mittel	<p>Es werden verdienstabhängige globale Beiträge für die staatliche Sozialversicherung (Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Hinterbliebenenversorgung und Arbeitslosigkeit) wie folgt entrichtet:</p> <p>Der Arbeitnehmeranteil beträgt 10 % des Verdienstes, sofern dieser Euro 106 wöchentlich übersteigt; darunter beitragsfrei.</p> <p>Der Arbeitgeberanteil beträgt 12,2 % des Verdienstes, sofern dieser 133 Euro wöchentlich übersteigt; darunter beitragsfrei.</p> <p>Bei Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in einem anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystem reduziert sich der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitragssatz.</p>
Versicherter Personenkreis	<p>Alle Arbeitnehmer vom 16. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; bestimmte Gruppen von Selbständigen.</p> <p>Gilt nicht für verheiratete Frauen, die sich vor April 1977 entschieden haben, der Versicherung nicht beizutreten.</p>
Anspruchsvoraussetzungen	<p>Contribution-based Jobseeker's Allowance</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unfreiwillige Arbeitslosigkeit – Objektive und subjektive Verfügbarkeit – Aktive Arbeitsuche – Keine Erwerbstätigkeit von mehr als 16 Std./Woche. <p>Zusätzlich bei Income-based Jobseeker's Allowance:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewöhnlicher Aufenthalt im Vereinigten Königreich – Bedürftigkeitsprüfung – Keine Leistung bei Erwerbstätigkeit des Partners von mehr als 24 Std. / Woche – Besondere Regelungen für Jugendliche unter 18 Jahren

Anwartschaftszeit	<p>Contribution-based Jobseeker's Allowance</p> <ul style="list-style-type: none"> – In einem der letzten zwei Steuerjahre (April bis März) vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde müssen mindestens 25 Beiträge des für das jeweilige Jahr geltenden Mindestsatzes entrichtet worden sein und – für beide Steuerjahre muss zusammen mindestens das 50-fache des jeweiligen Mindestsatzes eingezahlt worden sein. <p>Income-based Jobseeker's Allowance: keine Anwartschaftszeit</p>																	
Wartezeit	3 Tage																	
Bemessung	<p>Contribution-based und Income-based Jobseeker's Allowance</p> <p>Jeweils Pauschalleistung (flat-rate), also nicht vom vorherigen Einkommen abhängig.</p>																	
Höhe der Leistung	<p>(Beträge wurden von GBP Pfund Sterling in Euro - entsprechend 1 Euro = 0,6315 GBP Pfund Sterling umgerechnet)</p> <p>Contribution-based Jobseeker's Allowance</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Alter 16-17 Jahre:</td> <td>51,5 Euro / Woche</td> <td>keine Familien- und sonstigen Zulagen</td> </tr> <tr> <td>Alter 18-24 Jahre:</td> <td>67,6 Euro / Woche</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ab 25 Jahren:</td> <td>85,4 Euro / Woche</td> <td></td> </tr> </table> <p>Income-based Jobseeker's Allowance:</p> <p>Leistungsbetrag ist abhängig von verfügbaren Einkommens- und Vermögenswerten und der familiären Situation, bzw. von bestehenden Unterhaltspflichten.</p> <p>(kein Vermögen von mehr als 12.668 Euro bzw. 19.000 Euro ab Vollendung des 60. Lebensjahres).</p> <p>Beispiele, wenn kein Einkommen bzw. Vermögen anzurechnen ist (Höchstsätze, die sich bei Anrechnung mindern bzw. auf 0 reduzieren können):</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Alleinstehend:</td> <td>Leistungssätze wie Contribution-based</td> </tr> <tr> <td>Verheiratet, ein Partner unter 18, ein Partner 18-24: ...</td> <td>67,6 Euro / Woche</td> </tr> <tr> <td>Beide Partner über 18:</td> <td>134,1 Euro / Woche</td> </tr> <tr> <td>Alleinerziehend über 18:</td> <td>85,4 Euro / Woche</td> </tr> </table> <p>Bei familiären Bindungen mit Unterhaltungspflicht (Ehepartner, Kinder, Pflegepersonen) sowie bei vorliegender Behinderung werden höhere Beträge gezahlt.</p> <p>Es kann sich die Situation ergeben, dass wegen dieser Zuschläge „Income-based“ die Höhe der „Contribution-based“ übersteigt. Der Differenzbetrag kann in solchen Fällen nach vorangehender Bedürftigkeitsprüfung ergänzend gewährt werden.</p> <p>Anrechnung von Nebeneinkommen.</p> <p>Jährliche Anpassung der Leistung durch Gesetzgeber, in der Regel entsprechend der Preisentwicklung.</p>	Alter 16-17 Jahre:	51,5 Euro / Woche	keine Familien- und sonstigen Zulagen	Alter 18-24 Jahre:	67,6 Euro / Woche		ab 25 Jahren:	85,4 Euro / Woche		Alleinstehend:	Leistungssätze wie Contribution-based	Verheiratet, ein Partner unter 18 , ein Partner 18-24: ...	67,6 Euro / Woche	Beide Partner über 18:	134,1 Euro / Woche	Alleinerziehend über 18:	85,4 Euro / Woche
Alter 16-17 Jahre:	51,5 Euro / Woche	keine Familien- und sonstigen Zulagen																
Alter 18-24 Jahre:	67,6 Euro / Woche																	
ab 25 Jahren:	85,4 Euro / Woche																	
Alleinstehend:	Leistungssätze wie Contribution-based																	
Verheiratet, ein Partner unter 18 , ein Partner 18-24: ...	67,6 Euro / Woche																	
Beide Partner über 18:	134,1 Euro / Woche																	
Alleinerziehend über 18:	85,4 Euro / Woche																	
Leistungsdauer	<p>Contribution-based: 182 Tage je Zeitraum der Arbeitslosigkeit.</p> <p>Income-based: unbegrenzte Dauer, solange Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Frauen erhalten Leistungen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Männer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (danach Anspruch auf Altersrente).</p>																	

Sanktionen	Eintritt einer Sperrzeit von bis zu 26 Wochen , wenn – Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde (Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund oder vertragswidriges Verhalten als Anlass für Arbeitgeberkündigung) oder wenn – eine zumutbare Beschäftigung nicht angenommen wird. Bei unkooperativem Verhalten gegenüber der Arbeitsverwaltung droht ein zweiwöchiger Leistungsentzug , dessen Dauer im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres vier Wochen beträgt.
Sonstiges	Contribution-based: steuerpflichtig Income-based: nicht steuerpflichtig Bei beiden Leistungsarten keine Sozialabgaben . Anrechnung von Nebeneinkommen. Die Dauer der Contribution-based Jobseeker´s Allowance betrug 1995 noch 312 Tage (ein Jahr, ohne Sonntage) bei einem erworbenen Neuanspruch.